

www.handwerk-rww.de

BRENNPUNKT



Handwerk

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

15. Jhg. 4. Ausgabe
4. Dezember 2017 € 3,-

Infos zum neuen Baurecht 2018



BLICK INS HEFT:
Empfang des Handwerks

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG
56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657



Inhalt

■ Empfang des Handwerks	2
■ Wechsel in der Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft	3
■ Ehrung der jahrgangsbesten Prüflinge 2017; Ehrung Silberner und Diamantener Meisterbrief	4-7
■ Aus den Innungen	8 - 9
■ Info zum neuen Baurecht 2018	10 - 12
■ Führerscheinkontrolle durch den Arbeitgeber	13
■ Arbeitsrecht	15
■ Rückzahlung von Weihnachtsgeld	16
■ Mustertextseiten	17 - 19
■ Steuern und Finanzen	21
■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe	22
■ Aus den Innungen	24 - 25
■ Betriebsrentenstärkungsgesetz	30
■ Anhängerführerschein BE/B96 32 - 33	
■ Vertrags- und Baurecht	34
■ Weihnachtsgruß	35

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2018

BRENNPUNKT
 Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

06. März 2018	11. Februar 2018
06. Juni 2018	13. Mai 2018
05. September 2018	12. August 2018
10. Dezember 2018	17. November 2018

Empfang des Handwerks 2017

Es ist schon zur guten Tradition geworden, dass die Kreishandwerkerschaft einmal im Jahr alle Vertreter der Innungen, Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft einlädt. Einerseits will man ins Gespräch kommen, andererseits aber auch erfolgreiche junge Handwerker und langjährige Leistungsträger ehren. Diese sicher über jeden Zweifel erhabenen Absichten brachten auch in diesem Jahr Handwerker aller Fachrichtungen mit einer großen Anzahl regionaler Prominenz aus den drei Kreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald zusammen.



Die Veranstaltung, die in diesem Jahr in der Stadthalle in Ransbach-Baubach stattfand, bot einen würdigen Rahmen für die Ehrung der prüfungsbesten Junghandwerker/innen und der Handwerksmeister/innen, die den „Silbernen und Diamantenen Meisterbrief“ in Empfang nehmen konnten.

Rudolf Röser, Vors. Kreishandwerksmeister, eröffnete die Veranstaltung und zeigte sich erfreut über die gute Resonanz des nunmehr 15. Jahresempfanges. Er wertete dies als ein Indiz dafür, dass sich der Handwerksempfang etabliert habe und zu einem festen Ereignis innerhalb der Region geworden sei. Rund 420 Gäste waren der Einladung des Handwerks gefolgt.

Röser begrüßte die zu ehrenden Jugendlichen und Meister/innen sowie deren Familienangehörige und würdigte ihre Leistungen. Natürlich galt sein Willkommensgruß auch den zahlreichen Repräsentanten und Ehrengästen des öffentlichen Lebens, der Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalpolitik, der Kreditinstitute und Vertretern von Berufsschulen, Krankenkassen und den Arbeitsagenturen. Nicht zu vergessen, den Bürgermeistern und deren Stellvertretern aus den Kreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald.

In seiner Ansprache ging Röser auf die Leistungsfähigkeit des Handwerks und den, wie in allen Wirtschaftsbereichen vorherrschenden, Fachkräftemangel ein. „Handwerk ist geprägt

durch Verantwortung, Eigeninitiative, Leistungs- und Innovationsbereitschaft. Handwerk lebt und arbeitet in unserer Region und trägt damit dazu bei, dass auch unsere ländlichen Räume zu Regionen der Zukunft werden. Es bildet aus und lässt die Steuerkassen klingen“, so der Kreishandwerksmeister. Er machte deutlich, dass die Bereitschaft zur Mehrarbeit, Bodenhaftung und Kundennähe besondere Eigenschaften des Handwerks seien und Flexibilität im Umgang mit Kunden zum Tagesgeschäft gehöre.

Und hier schlug der Kreishandwerksmeister den Bogen zu dem Fachkräftemangel. „Die Gesellschaft sollte aber eines tun, dafür sorgen, dass wir auch die notwendige Unterstützung für das Handwerk erhalten. Wir sind kleine und mittelständische Unternehmen, flexible Einheiten. Wir arbeiten im Team. Deshalb brauchen wir für unsere Betriebe teamfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Leider hat auch das Handwerk nach wie vor mit der demographischen Entwicklung zu kämpfen. Wenngleich wir auch in diesem Jahr Zuwächse bei den Auszubildenden verzeichnen können, reicht dies bei Weitem nicht aus. Deshalb ist es heute auch eine gute Gelegenheit für mich, darauf aufmerksam zu machen, dass uns der Berufsnachwuchs fehlt“, so Röser weiter.

Er wies darauf hin, dass es dabei nicht um Quantitäten gehe, sondern insbesondere auch um die erforderlichen Qualifikationen, die die Bewerber mitbringen müssen, damit sie die duale Ausbildung erfolgreich abschließen könnten. Hier richtete sich seine Forderung an die Politik, den Bildungssektor weiter auszubauen.

Auch der Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert, sprach ein Grußwort und unterstrich darin die Bedeutung des Handwerks für die Region.

Dr. Andreas Reingen, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Westerwald-Sieg, überbrachte als Vertreter der örtlichen Sparkasse ebenfalls die Grüße des Vorstandes der Sparkasse Neuwied.

Für hervorragende Prüfungsleistungen erhielten 31 junge Handwerker/innen eine Urkunde und mit dem „Silbernen Meisterbrief“ wurden 57 Handwerksmeisterinnen und -meister geehrt. Einen kräftigen Applaus erhielten die Jubilare, die vor 60 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt hatten. Die Fleischermeister Erwin Künkler und Kurt Birk, Schmiedemeister Alfred Lotz, Tischlermeister Ottomar Heep und Büroinformationselektronikermeister Norbert Jonas nahmen strahlend die Urkunde für ihr Diamantenes Meisterjubiläum entgegen.

Dank prägte das Schlusswort von Kreishandwerksmeister Rolf Wanja. Neben den Unterstützern des Empfangs bedankte er sich auch bei der Band Dolicé und Kabo, die den Empfang des Handwerks musikalisch verschönernte. Mit dem Hinweis auf den nächsten Empfang des Handwerks, am 24.11.2018 im Kreis Altenkirchen, endete die Veranstaltung.

Fortsetzung auf Seite 4

Wechsel in der Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft

Am 31.12.2017 scheidet unser langjähriger Hauptgeschäftsführer, Udo Runkel, nach mehr als 43 Jahren aus den Diensten der Kreishandwerkerschaft aus und geht in den wohlverdienten Ruhestand.

Nach seiner Ausbildung zum Verwaltungsangestellten der Handwerksorganisation und einigen Jahren Tätigkeit in der Kreishandwerkerschaft übernahm er 1989 als Geschäftsführer die Leitung der damaligen Kreishandwerkerschaft des Kreises Neuwied. In dieser Funktion war er auch nach der Fusion der Kreishandwerkerschaften der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis weiterhin tätig.

Nach dem Ausscheiden des damaligen Hauptgeschäftsführers Erwin Haubrich übernahm Runkel zum 01.01.2009 die Position des Hauptgeschäftsführers und leitete gemeinsam mit Geschäftsführerin Elisabeth Schubert die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. In den Jahrzehnten seiner Tätigkeit innerhalb der



handwerklichen Berufsorganisation zeichnete Udo Runkel sich durch sein hohes Engagement für die Organisation und das Handwerk aus.

Wir danken ihm für seine jahrzehntelange Arbeit zum Wohle des Handwerks und wünschen ihm für seinen Ruhestand alles erdenklich Gute.

Ab 01.01.2018 übernimmt die bisherige Geschäftsführerin, Elisabeth Schubert, als Hauptgeschäftsführerin die Leitung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Ihr zur Seite steht Herr Michael Braun, der zum gleichen Zeitpunkt die Funktion des Geschäftsführers übernimmt. Beide sind langjährig in der Kreishandwerkerschaft tätig und vielen unserer Mitgliedsbetriebe bereits bekannt.

Die Verabschiedung von Udo Runkel findet aus gesundheitlichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt in einer kleinen Feierstunde statt.

Mitgliederversammlung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Zahlreiche Delegierte der Innungen waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung zur Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft nach Ransbach-Baumbach gefolgt. Rudolf Röser, Vors. Kreishandwerksmeister, begrüßte die anwesenden Kolleginnen und Kollegen und hieß auch den Referenten der Veranstaltung, Christian Kohler von der K & S Consulting Service GmbH & Co. KG, Ransbach-Baumbach herzlich willkommen.

Bevor Kohler zum Thema „Sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung von Gesellschafter-Geschäftsführern und tätigen Gesellschaftern sowie die Begriffe Scheinselbständigkeit und arbeitnehmerähnlicher Status“ referierte, erstattete Röser seinen Geschäftsbericht.

Hier ging er insbesondere auf die gute Konjunkturlage ein und wertete dabei die Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fachkräften und Auszubildenden als Wachstumsbremse für Umsatz und Beschäftigung. „Ein Problem“, so Röser, „das uns schon seit einigen Jahren beschäftigt. Daher dürfen wir nicht müde werden, weiterhin für den Nachwuchs zu werben, denn „Klappern gehört nun einmal zum Handwerk“.

Aber auch das Ergebnis der Bundestagswahl war Gegenstand des Geschäftsberichts. „Wenngleich auch diese Entwicklung schon lange erkennbar war“, ist das Ergebnis dieser Bundestagswahl ernüchternd und für viele von uns nicht zu verstehen. Es bleibt zu hoffen, dass die gewählten Politiker die Weichen positiv stellen werden und dabei das Handwerk nicht vergessen“, so Röser. Er machte deutlich,



v.l. Michael Braun, Geschäftsführerin Elisabeth Schubert, Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser, Kreishandwerksmeister Rolf Wanja, Kreishandwerksmeister Wolfgang Becker

dass es von großer Wichtigkeit sei, im ständigen Austausch mit den Landes- und Bundespolitikern unserer Region zu bleiben und diese mit den Problemen und Forderungen des Handwerks zu konfrontieren.

Bevor in einem bebilderten Rückblick die Aktivitäten der Innungen und Kreishandwerkerschaft noch einmal in Erinnerung gerufen wurden, informierte Röser die Versammlungsteilnehmer noch über einige Veränderungen in den Geschäftsstellen Wissen und Montabaur.

Einstimmig wurde der von Geschäftsführerin Schubert vorgestellte Haushalts- und Stellenplan für das Jahr 2018 von den Delegierten verabschiedet.

Große Zustimmung fand der neue Internetauftritt von Innungen und Kreishandwerkerschaft, der im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgestellt wurde.

Besuchen Sie unsere neue Homepage:
www.handwerk-rww.de



Die geehrten Kammer-, Landes- und Bundesieger

Prüfungsbeste, 1. Kammersiegerin und 1. Landessiegerin und 1. Bundessiegerin:

Gräfen Ann-Kathrin; Breitenau
 Automobilkauffrau
 (Westerwald Automobile GmbH, Ransbach-Baumbach)
 Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Prüfungsbester, 1. Innungssieger, 1. Kammersieger, 1. Landessieger und 2. Bundessieger:

Breuer Etienne; Neuwied
 Mechatroniker für Kältetechnik
 (Becker Kälte- und Klimatechnik GmbH, Neuwied)
 Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Prüfungsbeste, 1. Innungssieger, 1. Kammersieger, 1. Landessieger:

Brownlie Laura; Boppard
 Sattlerin Fachrichtung: Reitsportsattlerei
 (Guido Netzer, Oberlahr)
 Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald
 Künkler David; Bad Marienberg
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
 Fachrichtung: Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
 (Fahrzeugbau KEMPF GmbH & Co. KG, Bad Marienberg)
 Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

1. Innungssieger, 1. Kammersieger und 1. Landessieger:

Alzer Tom; Betzdorf
 Maler und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
 (Hans-Peter Ortel Malermeister GmbH, Katzwinkel)
 Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

1. Kammersieger und 1. Landessieger:

Lülsdorf Philipp; Hammerstein
 Schilder- und Lichtreklamehersteller
 (Picos Grafik GmbH, Rheinbreitbach)

Prüfungsbester, 1. Innungssieger, 1. Kammersieger und 2. Landessieger:

Falke Felix; Lahnstein
 Schornsteinfeger

(Robert Maxeiner, Lahnstein)
 Schornsteinfeger-Innung Montabaur
 Zerfas Lukas; Kölbingen
 Dachdecker
 (Roland Schmidt GmbH, Neustadt)
 Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

1. Kammersieger und 2. Landessieger:

Eisenmenger Max; Westerburg
 Gerüstbauer
 (Gerüstbau Eisenmenger GmbH, Westerburg)
 Kohl Florian; Ratzert-Brubbach
 Land- und Baumaschinenmechatroniker
 (Landmaschinen Ströder, Inh. Paul Josef Müller e. K., Altenkirchen)

Prüfungsbester, 1. Innungssieger, 1. Kammersieger und 3. Landessieger:

Esser Michael; Hausen
 Maurer
 (Adolf Röhrig, Roßbach)
 Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Prüfungsbester, 1. Kammersieger und 3. Landessieger:

Gasser Johann; Salz
 Kaufmann für Büromanagement
 (Pulte Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Heiligenroth)
 Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Prüfungsbester, 1. Innungssieger und 1. Kammersieger:

Reichmann Henrik; Bölsberg
 Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt: Personenkraftwagenteknik
 (Autohaus Reiner Hermann GmbH & Co. KG, Bad Marienberg)
 Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Prüfungsbeste und 1. Innungssieger

Beraz Benjamin; Lahnstein
 Informationselektroniker Schwerpunkt: Geräte – und Systemtechnik
 (Radio H. E. Thelen, Koblenz)
 Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord



Undessieger und besten Prüflinge 2017

Gerds Alina; Buchholz
Malerin und Lackiererin Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Winfried Schneider, Windhagen)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Neeb Katharina; Gebhardshain
Tischlerin
(Wünsche GmbH, Nistertal)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Rex Nicole; Windeck
Tischlerin
(Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Schäfer Tom-Merlin; Hausen
Tischler
(Gregor Sommer, Breitscheid)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Schäl Leon; Dörnberg
Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(Ute Schütz, Holzappel)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Schmitt Maximilian; Schweich
Metallbauer Fachrichtung: Metallgestaltung
(Stefan Zydek, Lochum)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Schnug Lutz; Wahlrod
Fleischer – Schlachten und Herstellen besonderer Fleisch- und Wurst-
waren
(Kurt Jung & Sohn, Inh. Ralph Jung e. K., Freilingen)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Stein Julia; Dernbach
Friseurin
(Anke Rindt, Neuwied)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Prüfungsbester – Bereich Kreis Neuwied und 1. Innungssieger:

Kluge Robin; Koblenz
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Harald Kowal, Bonefeld)
Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Prüfungsbester – Bereich Westerwaldkreis und 2. Innungssieger:

Isack Marius; Streithausen
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Klaus Kohlhaas, Atzelgift)
Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Prüfungsbeste:

Bendel Julian; Limburg
Zimmerer
(Schlag & Pröbstl, Inh. Theresia Pröbstl-Strödter e. K., Herschbach)
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Colaklar Alpay; Straßenhaus
Fahrzeuglackierer
(Löhr Automobile GmbH, Neuwied)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Feres Lisa; Volkesfeld
Raumausstatterin
(Oliver Rommel, Höhr-Grenzhausen)
Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Hudel Annika; Alsdorf
Malerin und Lackiererin Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Ralph Zimmermann, Kirchen)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Kalter Simone; Kroppach
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Bäckerei
(Backhaus Hehl GmbH, Müschenbach)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Lenzen Bernd; Neuwied
Dachdecker
(Werhand GmbH & Co. Dach- u. Wandtechnik/Metallbau, Neuwied)
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Löcherbach Lucas; Niederfischbach
Dachdecker
(Joachim Löcherbach, Niederfischbach)
Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Ruggiero Jana; Anhausen
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Fleischerei
(Bodo Bein, Linkenbach)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Die geehrten Kammer-, Landessieger und besten Prüflinge 2017

Schäfer Victoria; Pleckhausen
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Fleischerei
(Stefan Hoffmann, Horhausen)
Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Schuster Josephine; St. Katharinen
Bäckerin
(Thomas Hamacher, Erpel)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Thomas Jana; Burbach
Maßschneiderin Schwerpunkt: Damen
(Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen)
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

1. Innungssieger:

Stötzel Marc-Rolf; Kirchen
Bäcker
(Mario Stötzel, Kirchen)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

2. Innungssieger:

Jurcut Cecilia; Koblenz
Friseurin
(dietz coiffeur & stieger GmbH, Neuwied)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Röser Yvonne; Kurtscheid
Tischlerin
(Klaus Görg GmbH, Rengsdorf)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Rülke Constantin; Daaden
Tischler
(Uwe Knautz, Kirburg)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Schmidt Konstantin; Rennerod
Maurer
(Schmidt Hochbau GmbH, Rennerod)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Skrybeck Lisa; Langenhahn
Kraftfahrzeugmechatronikerin Schwerpunkt: Personenkraftwagentchnik
(Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG, Bad Marienberg)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Völkel Tobias; Höhr-Grenzhausen
Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(Thomas Völkel, Höhr-Grenzhausen)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

3. Innungssieger:

Bischoffberger Philipp; Steinebach
Tischler
(MBK Mockenhaupt-Bentele und Kind GmbH, Hachenburg)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Britschgi Owen; Heiligenroth
Friseur
(Karl Britschgi, Heiligenroth)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Hernandez Darwin Reiner; Kurtscheid
Tischler
(Wölker und Corzilius – Tischlerei KG, Kurtscheid)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Kuchenreuther René; Stahlhofen
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Elektrotechnik Krämer GmbH & Co. KG, Ailertchen)
Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Schneider Jonas; Langenhahn
Maurer
(Detlef und Bertram Weber, Bau- und Putzgeschäft, Langenhahn)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Schröher Matthias; Alzey
Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(Heinrich Haus gGmbH, Neuwied)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Schütz Phillip; Westerburg
Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt: Personenkraftwagentchnik
(Autohaus Weißenfels GmbH, Montabaur)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Tereick Jonas Gabriel; Birken-Honigsessen
Maler- und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
(Dietmar Tereick, Birken-Honigsessen)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Kreis Altenkirchen





Michael Kluge / Andreas Buckert

Der Ausbilder als Coach

Auszubildende motivieren, beurteilen und gezielt fördern
6., aktualisierte Auflage 2017
288 Seiten, broschiert, EUR 39,00
ISBN 978-3-472-08959-9

Fördern und formen Sie Ihre Jungtalente. Wer innerbetrieblich ausbildet, sichert sich die besten Nachwuchskräfte für das eigene Unternehmen. Wir zeigen Ihnen innovative Konzepte, Methoden und Praxishilfen für Ausbilder.

www.pwgo.de/ausbilder-als-coach



Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 22 · Fax: 02631-801 22 23

E-Mail: info-personalwirtschaft@wolterskluwer.com

www.personal-buecher.de

Personalwirtschaft

Innungsversammlung der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord



Die Jahreshauptversammlung der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord fand in der Geschäftsstelle Neuwied statt.

Obermeister Frank Jonas begrüßte die anwesenden Innungsmitglieder und Gäste, hier ganz besonders die beiden Ehrenmitglieder Norbert Jonas und Dieter Lotz.

In seinem Geschäftsbericht wies Obermeister Jonas auf die aktuelle Situation allgemein und speziell für das Informationstechnikerhandwerk hin. Die Konjunkturdaten sind gut. Das gilt auch für die Prognosen für das Jahr 2018.

Große Jahresthemen waren die Landtagswahlen und die Bundestagswahl. Leider sei das Handwerk im neuen Bundestag unterrepräsentiert. Er äußerte die Hoffnung, dass sich die Politik trotzdem für das Handwerk einsetzt.

Natürlich birgt auch die Situation auf dem

Fachkräftemarkt Probleme. Die geburtsstarken Jahrgänge gehen in den nächsten Jahren in Rente. Das Nachwuchsproblem verstärkt sich.

Im Verbund mit dem Landesinnungsverband Informationstechnik Rheinland-Pfalz nahm die Innung an der Nacht der Technik der Handwerkskammer Koblenz teil. Ein besonderer Dank galt Jutta Kraeber, die eine tragende Rolle bei der Vorbereitung der Veranstaltung hatte.

Er dankte allen, die sich bei der Innungsarbeit einbringen. Mit Hinweis auf die abgelaufenen Prüfungen dankte er dann dem Prüfungsausschuss für den Einsatz bei den Terminen im Jahr 2017.

Nach Abhandlung der Tagesordnung schloss Obermeister Jonas die Versammlung und lud die Kolleginnen und Kollegen zum geselligen Teil mit Abendessen ein.

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Goldener Meisterbrief für Ehrenobermeister Reinhold Winn

Bei der diesjährigen Jubiläumsfeier der Handwerkskammer Koblenz wurde Dachdeckermeister Reinhold Winn mit dem goldenen Meisterbrief für seine vor 50 Jahren abgelegte Meisterprüfung ausgezeichnet.

Der Jubilar war lange Jahre Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied und vor der Fusion zur Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald u. a. stellvertretender Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft des Kreises Neuwied.

Reinhold Winn erhielt den goldenen Meisterbrief vom Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz, Kurt Krautscheid.



Wir gratulieren an dieser Stelle allen Handwerksmeisterinnen und -meistern aus dem Bezirk unserer Kreishandwerkerschaft, die ebenfalls diese Ehrung erhalten haben.

120 Jahre Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Der Obermeister der Dachdecker-Innung Kreis Neuwied, Ralf Winn, begrüßte seine Innungskollegen mit ihren Partnerinnen zur Geburtstagsfeier im Parkrestaurant Nodhausen. Die Innung beging ihren 120. Geburtstag in kollegialem Kreise. In seiner Geburtstagsrede dankte Winn den Gästen für ihr Kommen und erwähnte, daß auf der Innungsagenda unter anderem die Pflege des Gemeingeistes steht. Die Feier sei eine gute Gelegenheit, dem Rechnung zu tragen und sich näher kennenzulernen.

Man muss miteinander reden, denn in erster Linie sind die Innungsmitglieder Berufskollegen, so der Obermeister. Winn ließ nicht unerwähnt, dass viele Kollegen auch ehrenamtlich für die Innung unterwegs sind, ob im Innungsvorstand oder in den verschiedensten Ausschüssen. Er dankte allen für ihr Engagement und lud die Gäste zum Sekttempfang ein. Natürlich gab es auch eine Geburtstagsorte mit dem Innungslogo und einem Dach aus Marzipan. Die Innung hatte sich mit dieser Veranstaltung etwas Besonderes einfallen lassen. Nicht nur kulinarisch sollte den Gästen etwas Besonderes bei der Feier geboten werden.

Dafür bot das Ambiente im Parkrestaurant Nodhausen den richtigen Rahmen. Denn be-



Sternkoch Florian Kurz mit Innungsobermeister Ralf Winn bei der Begrüßung der Kollegen der Dachdeckerinnung Neuwied. Text und Foto: Hans Hartenfels

vor gespeist wurde, informierte Sternkoch Florian Kurz noch über die Arbeitsweise seiner Küche und zeigte den Gästen beim Showcooking, was sie nachher zum Abendessen erwartet. Die Dachdecker-Innung konnte mit dieser

Geburtstagsfeier einmal mehr beweisen, dass kollegiale Treffen sich nicht nur auf Innungsversammlungen beschränken, sondern man sich auch darüber hinaus auf freundschaftlicher Ebene treffen kann.

Malerfachbetriebe der Kreise Altenkirchen, Neuwied und des Westerwaldkreises zeigen „Wappen“



Die in den Maler- und Lackierer-Innungen des Kreises Altenkirchen, des Kreises Neuwied und des Westerwaldkreises zusammen geschlossenen Fachbetriebe zeigen bei der intensivierten Zusammenarbeit aller drei Innungen nicht

nur Flagge, sondern zeichnen sich seit kurzem durch ein einheitliches Betriebsschild „Meisterbetrieb“ - Maler- und Lackierer-Innung - „Qualifizierter Fachbetrieb“ aus.

Die den Innungen angehörenden Fachbetriebe, die sich mit diesem Schild zu erkennen geben, dokumentieren damit den Kunden sowohl die eigene Weiterbildung als auch die ihrer Mitarbeiter.

So hatten die Mitgliedsbetriebe in diesem Jahr die Möglichkeit, der Teilnahme an Schulungen

und Vorträgen z. B. der Berufsgenossenschaft zum Thema Arbeitssicherheit, zu den GoBD-Bestimmungen (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form zum Datenzugriff), zum Führen von Hubarbeitsbühnen und nicht zuletzt an Ersthelfer-Lehrgängen.

Den Auszubildenden wurde die Gelegenheit gegeben, sich mit der Teilnahme am „Fach- und Kundengespräch“ auf die Zwischen- bzw. Gesellenprüfung vorzubereiten.

Mit dem Vortrag „Das neue BGB Bauvertragsrecht ab 2018“, welchen der in Maler- und Lackiererkreisen anerkannte Rechtsanwalt Wolfgang Reinders am 07. Dezember 2017 halten wird, steht bereits der nächste Termin der gemeinsamen Zusammenarbeit der drei Innungen fest.

Die im nördlichen Rheinland-Pfalz ansässigen Maler- und Lackierer-Innungen vertreten die Meinung „Nur gemeinsam sind wir stark – und nur mit Stärke können wir etwas bewirken und ggfls. Veränderungen herbeiführen“ und dokumentieren dies durch ihre Zusammenarbeit.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de



Infos zum neuen Baurecht 2018 für Betriebe des Bau- und Ausbauhandwerks

Warum sollte sich der Handwerker mit dem neuen Baurecht 2018 überhaupt intensiv befassen?

Man braucht sicherlich nicht alle gesetzgeberischen Details zu kennen. Dafür sind letztlich die Einzelfallberatungen der Innungen und Fachverbände da. In bestimmten Bereichen wird das neue Gesetz aber bedeutsame Auswirkungen auf die tägliche unternehmerische Praxis haben und darauf sollten sich die Betriebe professionell vorbereiten.

Was sind die wichtigsten Änderungen – und was sind Verbesserungen für das Bau- und Ausbauhandwerk?

Die wichtigste Änderung ist sicherlich die komplette Haftung des Lieferanten für die gesamten Ein- und Ausbaukosten, wenn es aufgrund von Materialfehlern zu umfangreichen Nachbesserungen kommt (bisher gab es z.B. nur den neuen Eimer Farbe). Diesem handwerkspolitischen Erfolg ist ein jahrelanges hartes Ringen auf der politischen Bühne vorausgegangen.

Wichtig sind dann auch die Dinge, die sich im BGB nicht geändert haben. Vor allem bleibt es bei den extrem kurzen BGB-Zahlungsfristen, die ja bekanntlich Null Tage sind. Zum Vergleich: Bei VOB-Verträgen muss der Handwerker drei Wochen auf die Abschlagszahlung warten, auf die Schlusszahlung vier Wochen.

Was sind weitere wichtige Änderungen?

Das betrifft vor allem vier Bereiche

- a) Die neue Abnahme und Zustandsfeststellung – wie gehe ich künftig mit der Abnahme und der verweigerten Abnahme um?
- b) Einseitige Änderungsanordnung (Nachtragsanordnung) des Kunden – Was muss ich hier wissen und wie sollen ggf. Mitarbeiter mit Änderungswünschen umgehen?
- c) Was muss ich bei der Nachtragspreisermittlung beachten?
- d) Die Pflicht zur vollständigen Angebotserstellung und zur detaillierten Abschlagsrechnung

Was ist neu bei der Abnahme und warum ist sie so wichtig?

Mit der Abnahme entscheidet sich für den Auftragnehmer nach Fertigstellung des Gewerks das gesamte weitere Schicksal der Baustelle. Sie ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt im Vertragsverhältnis nach der Fertigstellung.

Abnahme bedeutet „Entgegennahme und Billigung des hergestellten Werkes als vertragsgemäße Leistung“.

- **Das kann grundsätzlich nur der Auftraggeber selbst!** (Der Auftragnehmer bräuchte nicht mal dabei zu sein)
- Ein Architekt hat grundsätzlich keine Voll-

macht, die Abnahme im rechtlichen Sinn zu erklären, es sei denn, er kann eine gesonderte Vollmacht nachweisen.

- Solange der Architekt / Bauleiter keine eigenständige Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Abnahme hat, ist die „Abnahme“ mit diesem nur eine „technische Abnahme“, also eine Begehung mit einer fachlich erfahrenen Person.
- Die Begehung (technische Abnahme) mit dem Architekten dient also nur der gemeinsamen Feststellung der Abnahmefähigkeit, dem Feststellen und Vorbehalt von Mängeln etc., hat aber im Rechtssinne **nicht die erforderliche Wirkung der Abnahme, solange nicht der Auftraggeber selbst das Abnahmeprotokoll unterzeichnet.**
- Sämtliche Rechtswirkungen hängen an der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch den Auftraggeber persönlich

Der Betrieb ist gut beraten, sich aktiv um die Abnahme zu kümmern. Findet die Abnahme zeitnah gemeinsam statt, ist alles in Ordnung. Zu seiner Erleichterung kann der Handwerker dem Kunden aber auch eine Abnahmefrist setzen. Läuft die Frist dann ohne Mängelrüge ab, ist damit das Gewerk endgültig abgenommen. Verbraucher müssen allerdings einen gesonderten Hinweis auf diese automatische Abnahmewirkung erhalten.

Bei Mängelrügen – auch wenn diese nur vor-

geschoben sind – greift der Automatismus der Fristsetzung allerdings nicht und der Betrieb muss einer ausdrücklichen Abnahmeerklärung hinterherlaufen. Verweigert der Kunde die Abnahme letztlich ausdrücklich wegen vorliegender Mängel, ist die Abnahme blockiert. Und hier greift jetzt eine wichtige Änderung ein: Es bleibt jetzt nicht mehr bei dieser Blockade, die oft in einer monatelange Hängepartie ausartet. Jetzt kommt es zu einer **Zustandsfeststellung** (eine Art Beweissicherung zum Status quo), damit spätere Mängel nicht mehr dem Handwerker angelastet werden können.

Sich um die Abnahme gar nicht mehr kümmern, wie das bisher so häufig gemacht wurde, wird für jeden Betrieb jetzt äußerst nachteilig werden.

Bei Abnahmeverweigerung wegen (angeblicher) Mängel möglichst schnell eine Zustandsfeststellung durchführen

Sinn der neu eingeführten „Zustandsfeststellung“ ist, dass die Gefahr von späteren Beschädigungen des Werks größtenteils auf den Kunden übergeht. Nur das Risiko der Totalbeschädigung (Brand) bleibt noch beim Auftragnehmer bis zur erfolgten Abnahme.

§ 650 g BGB regelt:

Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

Bleibt der Kunde einem vereinbarten oder einem von dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, so kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde infolge eines Umstandes fernbleibt, den er nicht zu vertreten hat (Stau, Krankheit) und den er dem Unternehmer unverzüglich mitgeteilt hat. Ist das Werk dem Kunden verschafft worden und ist in der Zustandsfeststellung (...) ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Kunden zu vertreten ist. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Kunden verursacht worden sein kann.

Tipp:

Wenn der Kunde die Abnahme bei einer gemeinsamen-Begehung verweigert, dann sollte man das im Protokoll festhalten und gleichzeitig versuchen, aus diesem Protokoll ein Protokoll zur Zustandsfeststellung machen. Die Begehung sollte daher auf keinen Fall von Seiten des Handwerkers abgebrochen werden, sondern einfach „umgemünzt“ werden zur Zustandsfeststellung. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Handwerker zu einer gesonderten gemeinsamen Zustandsfeststellung schriftlich auffordern

Was beinhaltet die neue Änderungsanordnung?

Der Kunde hat nach der neuen BGB-Regelung nun ähnlich der VOB/B-Regelung die Möglichkeit, letztlich vom Handwerker einseitig eine Änderung der Werkleistung zu „begehren“ und diese in fast allen Fällen auch durchsetzen zu können. Eine Zustimmung des Handwerkers ist nicht nötig. Dabei gibt es allerdings zwei unterschiedlich ausgestaltete Varianten:

1. Ein Begehren zur Änderung, um letztlich etwas anderes als den ursprünglich vereinbarten **Werkerfolgs** erreichen zu können (z.B. Änderung in Material, Farbe, Konstruktion etc.)
2. Ein Begehren zur Änderung des Leistungsumfangs, das zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten und unveränderten Werkerfolgs technisch nötig ist (z.B. zusätzlicher Sperranstrich, Abbeizen oder andere Untergrundvorbehandlungen, Dampfbremse).

Der Unternehmer (Handwerker) ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund dieses „Begehrens“ zunächst ein Angebot über die Mehr- oder Minderkosten der geänderten Leistungen zu machen. Umgangssprachlich ist das ein „Nachtragsangebot“.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass der BGB-Gesetzgeber zum ersten Mal überhaupt den Begriff „Nachtrag“ verwendet. Bisher war dieser Ausdruck lediglich so etwas wie „baustellenüblich“. In der VOB/B fehlt diese Begriffsdefinition bis heute.

Hatte ursprünglich der Auftraggeber die Ausführungsplanung übernommen, so muss der Unternehmer aber nur dann ein Angebot abgeben, wenn ihm die Planung für die geänderte Ausführung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird

In den Fällen von Ziffer 1 (Änderung des Werkerfolgs) kann der Handwerker die Angebots-erstellung allerdings ablehnen, wenn die Leistung für den Unternehmer **nicht zumutbar** ist. Auf die Frage was genau „unzumutbar“ ist, gibt das Gesetz keine Auskunft. Die Klärung wird also der späteren Rechtsprechung überlassen. Nur so viel regelt das Gesetz: will der Auftragnehmer betriebsinterne Gründe (zum Beispiel Terminprobleme, technisches Equipment) für die Unzumutbarkeit anführen, hat er hierfür jedenfalls die Beweislast.

Eine Änderung nach Ziffer 2 (technische Notwendigkeiten) kann der Unternehmer nicht ablehnen. Das ist gewissermaßen immer zumutbar.

Im weiteren Ablauf sollen Kunde und Handwerker dann („bitteschön“) eine einvernehmliche Lösung über die Ausführung der Änderungen und über die Frage der Vergütung finden.

Erzielen Kunde und Handwerker **keine Einigung** über die Änderung und deren Preisgestaltung binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungswunsches, dann kann der Auftraggeber einseitig anordnen und der Handwerker

muss der Änderungsanordnung als solcher nachkommen, es sei denn, die Änderung ist (wie oben geschildert) unzumutbar; was aber letztlich selten der Fall sein dürfte. Faktisch kann der Auftraggeber also immer die Änderungen bestimmen.

Sind die 30-Tage Einigungsfrist eine Mindestfrist?

Am Bau soll es bei der Umsetzung von Änderungen, die ja manchmal nur Kleinigkeiten sind, schnell gehen, um den weiteren Baufortschritt nicht zu blockieren.

Wenn das zügig eingereichte Nachtragsangebot nicht den Preisvorstellungen des Auftraggebers entspricht, könnte der Auftragnehmer auf der 30-Tage-Zeitschiene pokern, um den Bauherrn doch noch zum Einlenken zu „zwingen“. Dies wird von der Rechtsprechung aber sicherlich als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden. Ein ernsthafter – und dann gescheiterter – Einigungsversuch dürfte ausreichend sein, das Anordnungsrecht auszulösen, auch wenn die 30 Tage noch nicht abgelaufen sind.

Fazit: Das Anordnungsrecht „dem Grunde nach“ ist im neuen Bauvertrag nach BGB praktisch genauso ausgestaltet wie in der VOB/.

Die Ermittlung des Nachtragspreises und die neue Nachtragsabschlagsrechnung

Die Mehr- oder Mindervergütung richtet sich **anders als in der VOB/B** (dort gilt der kalkulatorisch auf der Basis des Ursprungsangebots zu ermittelnde sogenannte „Fortschreibungspreis“= sehr kompliziert und praxisfern) nach den „tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn“. Das läuft im Ergebnis sehr stark auf den bekannten „ortsüblichen Preis“ hinaus. Das ist eine deutliche Erleichterung für das Handwerk. Weiterhin darf der Unternehmer 80% seiner im Angebot geforderten Vergütung in einer Abschlagszahlung verlangen. Das ist vor allem hilfreich, wenn die Höhe der Vergütung zwischen den Parteien noch umstritten ist. Der Bauherr kann den Handwerker jetzt bei ungeklärtem Preis nicht mehr total blockieren und am „ausgestreckten Arm verhungern lassen“.

Die Zahlung erfolgt dann allerdings (wenn der Auftraggeber die Zahlen anzweifelt) vorbehaltlich einer späteren anderen gerichtlichen Entscheidung (z.B. durch einstweilige Verfügung). Übersteigen geleistete Zahlungen die später vom Gericht festgesetzte Vergütung, sind diese mit Verzinsung zurückzuzahlen.

Angebotsvollständigkeit und qualifizierte Abschlagsrechnung

Achtung: Hat der Auftragnehmer die Planung selbst gemacht, muss er ein Angebot nur bei einer begehrten Änderung des Leistungserfolgs machen. Bei Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs nötig sind, gibt es gar keinen Nachtrag und keine Nachtragsvergütung. Dann hat der Auftragnehmer lediglich von vornherein falsch oder unvollständig geplant.

Das ist und bleibt sein Risiko! Diese früher teilweise kontrovers diskutierte Frage (klassisches Stichwort zur Entschuldigung: „konnte ich nicht erkennen“) ist nun eindeutig im Gesetz entschieden (§ 650 c Absatz 1 Satz 2 BGB: „umfasst die Leistungspflicht des Auftragnehmers auch die Planung, steht ihm kein Anspruch auf Vergütung für den vermehrten Aufwand zu!“)

Sind alle Aufträge von den neuen Regelungen betroffen?

Die neuen Regelungen des Bauvertrages betreffen immer Leistungen an einem **Bauwerk**, d.h. Leistungen, bei denen es um Neubau oder im weitesten Sinne um den Schutz der vorhandenen Bausubstanz geht. Das ist vor allem bei umfangreichen Arbeiten im Außenbereich der Fall, zum Beispiel beim WDVS. Das ist i.d.R. nicht der Fall bei kleineren Reparaturarbeiten oder Verschönerungsarbeiten. Hier bleibt alles beim Alten. Der Gesetzgeber definiert insoweit selber:

Instandhaltung eines Bauwerks unterfällt dem neuen Bauvertrag, wenn die Leistung für **die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsmäßigen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist**

Orientieren kann man sich bei der Abgrenzung auch an der vertrauten Regelung der Gewährleistungsfrist (5 Jahre für Bauwerke und zwei Jahre für alle anderen „untergeordneten“ Arbeiten). Lackierungen an **beweglichen** Gegenständen, z.B. Kfz, sind immer Werkvertrag nach altem Recht.

Für Werkverträge gelten vor allem nicht die Regelungen über Änderungsanordnungen über die Bauhandwerkersicherung und über die Zustandsfeststellung.

Das erweiterte Widerrufsrecht für Verbraucherverträge. Ist das was anderes als der neue Bauvertrag? Inwieweit betrifft das typische Handwerkerarbeiten?

Der Verbrauchervertrag gilt nur für spezielle Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern, die einen Neubau oder einen erheblichen Umbau

von Gebäuden zum Gegenstand haben und das meint letztlich einen Vertrag über eine Gesamtleistung. Malerarbeiten oder Dachdeckerarbeiten an einem Neubau, die ein Verbraucher selbst oder über einem Architekten beauftragt, fallen nicht darunter, weil es sich nur um eine Teilleistung eines Gewerks handelt. Faktisch sind Verbraucherverträge immer Verträge über einen Schlüsselfertigbau oder eine Generalsanierung aus einer Hand.

Allerdings gibt es schon seit einigen Jahren ein allgemeines Widerrufsrecht bei allen Bau- und Werkverträgen mit Privatkunden, die außerhalb von Geschäftsräumen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit von Handwerker und Kunde vollständig abgeschlossen werden („in einem Akt“). Das kann einen Bau- oder Ausbaubetrieb in bestimmten Konstellationen sehr viel eher betreffen.

Wo bekommen Innungsbetriebe umfängliche Informationen?

Die meisten Fachverbände stellen branchenspezifische Merkblätter zu den einzelnen Themen im Internet zur Verfügung. (z.B. www.farbe.de oder www.dachdecker.de) Dazu gehören auch Musterschreiben. Was anderswo derzeit für viel Geld angeboten wird, erhalten Innungsbetriebe gewerkspezifisch kostenlos von ihrer Fachorganisation.



Autor: Wolfgang Reinders
Rechtsanwalt, 53947 Nettersheim

Beraterkreis für Energieberatungs-Förderprogramme erweitert

Ab dem 01.12.2017 dürfen Gebäudeenergieberater des Handwerks den geförderten gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan erstellen. Die entsprechende „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist am 7. November 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Somit können künftig Anlässe genutzt werden, Hauseigentümer über die Möglichkeiten einer energetischen Sanierung durch eine geförderte Beratung zu informieren, die zuvor nicht genutzt werden durften.

Wenn z. B. ein Handwerker, der zugleich auch Gebäudeenergieberater ist, zu einem Kunden gerufen wird, um dessen Heizung, Dach oder Fenster zu reparieren, so kann der Hauseigentümer diese Gelegenheit nun nutzen und sich einen geförderten Sanierungsfahrplan erstellen lassen. Eine solche anlassbezogene Beratung war bisher nicht möglich.

Weitere Informationen unter www.bafa.de



Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129
Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur



Arno Zimmer, Bezirksleiter Trier

www.iss-einfach-besser.de

GESCHÄFTS
ESSENGemeinsam für eine gesunde Ernährung am Arbeitsplatz. Mehr auf www.iss-einfach-besser.de

Immer mehr Arbeitgeber fördern eine ausgewogene Ernährung ihrer Mitarbeiter – nicht zuletzt zur Steigerung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit. Nutzen auch Sie unser Unterstützungsangebot für Ihr Team.

Unsere Bezirksleiter beraten Sie gerne bei Ihnen vor Ort.

Führerscheinkontrolle durch Arbeitgeber

Jeder weiß, dass Alkohol am Steuer, aber auch überhöhte Geschwindigkeit sehr gefährlich, aber leider häufige Verkehrsdelikte sind. Jährlich entziehen die Gerichte Tausenden von Autofahrern den Führerschein. Das muss auch Sie, als Arbeitgeber, interessieren. Lenkt ein Mitarbeiter ohne Führerschein ein Firmenfahrzeug, können Sie als Arbeitgeber mitverantwortlich gemacht werden. Jeder, der in Ihrem Unternehmen am Steuer eines Firmenfahrzeugs sitzt, sollte daher einer regelmäßigen Führerscheinkontrolle unterzogen werden. Also nicht nur Mitarbeiter, die für das Ausliefern von Waren bezahlt werden, sondern auch die Dienstwagenfahrer, deren Auto auf Ihr Unternehmen zugelassen ist.

Ihr Unternehmen macht sich haftbar

Lassen Sie als Halter eines Autos oder Lieferwagens einen Mitarbeiter ohne gültige Fahrerlaubnis fahren, drohen Ihnen nach dem Straßenverkehrsgesetz (§ 21) eine Geldstrafe oder sogar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Überdies darf die Haftpflichtversicherung die Leistung bei einem Unfall verweigern, so dass Ihr Unternehmen schlimmstenfalls selbst für den Schaden aufkommen muss. Nach der geltenden Rechtsprechung dürfen Sie sich nicht darauf verlassen, dass Ihre Fahrer den Führerscheinverlust von selbst mitteilen, selbst wenn sie sich etwa im Arbeitsvertrag

dazu schriftlich verpflichtet haben. Sie müssen das schon regelmäßig prüfen – auch wenn das zugegebenermaßen nicht unbedingt angenehm ist. Wenn Ihr Fuhrparkleiter oder die Sicherheitsfachkraft Ihres Betriebes die Führerscheine kontrolliert, sollten Sie auf einer schriftlichen Anweisung bestehen.

Wann sollten Sie den Führerschein kontrollieren:

Bevor jemand zum ersten Mal ein Firmenfahrzeug fährt, z.B. ein neuer Mitarbeiter, sollten Sie den Führerschein kontrollieren. Danach, dies betrachtet die Rechtsprechung als ausreichend, sollte die Kontrolle alle 6 Monate erfolgen. Kontrollieren sollten Sie aber auch bei konkreten Verdachtsmomenten.

Was aber sind konkrete Verdachtsmomente?

Einen konkreten Verdachtsmoment haben Sie beispielsweise, wenn Ihrer Firma – als Halterin des Fahrzeugs – ein Anhörungsbogen wegen eines erheblichen Verkehrsverstoßes ins Haus flattert. Lassen Sie sich zu so einem Anlass routinemäßig von dem Fahrer den Führerschein zeigen. Haken Sie in so einem Fall auch nach zwei bis drei Monaten noch einmal nach, denn oft dauert es eine Weile, bis die Richter ein Fahrverbot festlegen. Sorgen Sie dafür, dass dem Verantwortlichen für den Fuhr-

park oder Ihrem Sicherheitsbeauftragten mitgeteilt wird, wenn ein solcher Anhörungsbogen ins Haus flattert. Wenn der Fahrer nicht angegeben ist oder ein Foto fehlt, sollten Sie anhand des Fahrerbüchchens oder Tourenplans ermitteln, wer das Fahrzeug zur Tatzeit gefahren hat.

Tipp: Die regulären Kontrolltermine sollten Sie sich auf Wiedervorlage legen.

Kontrolle ist gut, Dokumentation ist besser

Dass Sie die Führerscheine Ihrer Fahrer prüfen, reicht aber allein noch nicht. Sie müssen das auch nachvollziehbar dokumentieren. Halten Sie die Kontrollen schriftlich fest, damit die Geschäftsleitung notfalls vor Gericht beweisen kann, dass sie ihre Überwachungspflichten erfüllt hat. Tipp: Dabei hilft Ihnen ein Formblatt, in dem Sie neben dem Namen auch notieren, welche Klasse der Führerschein hat und für welche Fahrzeuge er gilt sowie wann er zuletzt geprüft wurde und wann er das nächste Mal geprüft werden soll. Lassen Sie sich immer den Original-Führerschein zeigen, keine Kopie. Achten Sie auf Einschränkungen auf der Rückseite des Führerscheins und gleichen Sie diese mit den zu fahrenden Fahrzeugen ab.

Entsprechende Formulare finden Sie auf unseren Mustertextseiten 18 und 19.

Vorstand der Maler-Innung Neuwied besucht die Firma Brillux



Der Vorstand der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied folgte einer Einladung der Firma Brillux nach Münster. Nach dem Eintreffen und der Begrüßung durch Vertreter der Firma Brillux erfolgte am Vormittag ein Rundgang durch die Produktionsstätten und das Hochregallager der Firma. Dieser erfolgte unter Führung eines Auszubildenden des 3. Ausbildungsjahres, der den Rundgang äußerst interessant und informativ gestaltete.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen fand eine Praxisvorführung zum Thema „Lacke“ statt.

Der Schwerpunkt der Vorführung lag im Bereich „wasserbasierte Lacke“, was zu einem intensiven Meinungsaustausch führte, da die Teilnehmer auch selbst Hand anlegen konnten. Natürlich stand auch die Geselligkeit auf dem Programm. Die Führung durch das Freilichtmuseum Mühlenhof und das anschlies-

sende Abendessen rundeten einen informativen und erlebnisreichen Tag ab.

Bevor am nächsten Tag die Heimreise angetreten wurde, bestand noch die Gelegenheit, die Stadt Münster und deren Sehenswürdigkeiten kennen zu lernen.

Der besondere Dank der Reisegruppe gilt den Außendienstmitarbeitern Guido Schmallenbach und Marko Friedrichs für die gute Betreuung vor Ort.



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX J JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*
Köln · www.korts.de



Arbeitsrecht

Entstehung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses durch eine Änderungsvereinbarung

Die Wirksamkeit einer Befristung beurteilt sich nach den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenen Umständen. Danach eintretende Änderungen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der vereinbarten Befristung. Wird in einem Änderungsvertrag unter Beibehaltung der vertraglich vereinbarten Befristungsdauer eine Änderung der Tätigkeit und ggf. der Vergütung vereinbart, unterliegt der Änderungsvertrag als letzter Arbeitsvertrag der Befristungskontrolle. In diesem Fall kommt es darauf an, ob bei Abschluss des Änderungsvertrags ein Sachgrund für die Befristung bestand. *BAG Urteil vom 17.05.2017, Az.: 7 AZR 301/15*

Verhaltensbedingte Kündigung wegen Schlechtleistung

Eine verhaltensbedingte Kündigung kann gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer nach Abmahnung seine arbeitsvertraglichen Pflichten nicht mit der geschuldeten Qualität oder Quantität erfüllt. Im entschiedenen Fall hatte allerdings der Arbeitgeber nicht ausreichend dargelegt, warum eine die Durchschnittsleistung erheblich unterschreitende Leistung vorliege. Erforderlich sei, so die Richter, dass die Leistung in Relation zu der Leistung vergleichbarer Arbeitnehmer gesetzt oder die Fehlerquote über einen längeren Zeitraum aufgezeigt werde. *AG Siegen, Urteil vom 25.08.2017, Az.: 3 Ca 1305/17*

„Übliche“ Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen unpfändbar

Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Erschwerniszulagen im Sinn von § 850a Nr. 3 ZPO und damit im Rahmen des üblichen unpfändbar. Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang und welcher Höhe Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit als „üblich“ und damit unpfändbar anzusehen sind, kann an die Regelung in § 3b EStG angeknüpft werden. Zulagen für Schicht-, Samstags- oder sogenannte Vorfestarbeit sind dagegen der Pfändung nicht entzogen. *BAG, Urteil vom 23.08.2017, Az.: 10 AZR 859/16*

Wirksamkeit eines „im Auftrag“ unterschriebenen befristeten Vertrages

Ist eine Erklärung mit dem Zusatz „Im Auftrag“ unterschrieben, kann das im Einzelfall dafür sprechen, dass der Unterzeichner nicht selbst handelnd wie ein Vertreter die Verantwortung für den Inhalt der von ihm unterzeichneten Erklärung übernehmen will. Der Zusatz „In Vertretung“ deutet demgegenüber darauf hin, dass der Erklärende selbst für den Vertretenen handelt. Bestimmungen, die von Arbeitgeber, Gewerkschaft und Betriebsrat gemeinsam unterzeichnet sind, sind unwirksam, wenn sich aus ihnen nicht zweifelsfrei ergibt, wer Urheber der einzelnen Regelungen sein

soll und um welche Rechtsquelle es sich jeweils handelt. *BAG, Urteil vom 12.04.2017, Az.: 7 AZR 446/15*

Mindestlohn auch für Nachtarbeit und Feiertage

Sieht ein Tarifvertrag einen Nachtarbeitszuschlag vor, der auf den tatsächlichen Stundenverdienst zu zahlen ist, ist dieser mindestens aus dem gesetzlichen Mindestlohn zu berechnen. Auch die Höhe der Entgeltfortzahlung an Feiertagen bestimmt sich – soweit kein höherer tariflicher oder vertraglicher Vergütungsanspruch besteht – nach § 2 EFZG i. V. m. § 1 MiLoG.

BAG, Urteil vom 20.09.2017, Az.: 10 AZR 171/16

Verweisklausel auch nach Betriebsübergang dynamisch

Haben der Betriebsveräußerer und ein Arbeitnehmer einzelvertraglich eine Klausel vereinbart, die dynamisch auf einen Tarifvertrag verweist, so verliert diese Vereinbarung ihre Dynamik im Arbeitsverhältnis mit dem Betriebserwerber nicht wegen des Betriebsübergangs. Das geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor. *BAG, Urteil vom 30.08.2017, Az.: 4 AZR 95/14*

Keine Verlängerung der Kündigungsfrist in AGB

Die erhebliche Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kann eine unangemessene Benachteiligung entgegen Treu und Glauben i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellen. Das ist nach einem Urteil des BAG auch dann der Fall, wenn die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber gleichermaßen verlängert wird. *BAG, Urteil vom 26.10.2017, Az.: 6 AZR 158/16*

Unter Druck von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gezahlte Ausbildungsvergütung

Wurde einem Auszubildenden rückständige Ausbildungsvergütung unter dem Druck von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gezahlt, kann der Insolvenzverwalter die Zahlung anfechten und zurückfordern, wenn sie nach dem Insolvenzantrag vorgenommen wurde, der zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hat. Es sei bei Druckzahlungen nicht erforderlich, eine verfassungsrechtlich legitimierte Anfechtungssperre zur Absicherung des Existenzminimums zu erwägen. *BAG, Urteil vom 26.10.2017, Az.: 6 AZR 511/16*

Arbeitgeber haftet wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung

Ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern gestattet, auf dem Betriebsgelände zu parken, haftet für Sturmschäden an den Arbeitnehmerfahrzeugen aus Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn er trotz einer Sturmwar-

nung das Betriebsgelände nicht ausreichend gesichert hat. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer sein Fahrzeug auf dem Betriebshof seiner Arbeitgeberin (Gemeinde), abgestellt. Diese hatte den Mitarbeitern gestattet, ihre Wagen dort während der Dienstzeit abzustellen.

Auf dem Betriebshof befand sich ein Großmüllbehälter. Dieser wurde durch Windeinwirkung gegen den Pkw des Arbeitnehmers geschoben. Hierdurch wurde der PKW so stark beschädigt, dass er einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Die Differenz von 1.380 Euro zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert zahlte die klagende Versicherung an den Arbeitnehmer.

Von der Gemeinde verlangt die Versicherung aus übergegangenem Recht die Zahlung von 1.380 Euro sowie die Erstattung der Kosten eines Wettergutachtens von 47 Euro.

Erstinstanzlich wurde die Klage der Versicherung abgewiesen. Vor dem Landesarbeitsgericht hatte die Klage, abgesehen von der Erstattung der 47 Euro Gutachterkosten, Erfolg.

Die beklagte Gemeinde sei zur Erstattung des Schadens von 1.380 Euro verpflichtet. Sie hafte, weil sie ihre Verkehrssicherungspflicht fahrlässig verletzt habe. *LAG Düsseldorf, Urteil vom 11.09.2017, Az.: 9 Sa 42/17*

Betriebsübergang – kein Wiedereinstellungsanspruch im Kleinbetrieb

Ein Wiedereinstellungsanspruch kann grundsätzlich nur Arbeitnehmern zustehen, die Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz genießen. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich bei dem Betrieb, bei dem der Arbeitnehmer angestellt ist, um einen Kleinbetrieb handelt. *BAG Urteil vom 19.10.2017, Az.: 8 AZR 845/15*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreis-Handwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Arbeitsrecht: Rückzahlung von Weihnachtsgeld



Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Mitarbeitern Weihnachtsgeld zu zahlen. Die zusätzliche Leistung zum Jahresende verlangt eine besondere Rechtsgrundlage. Das ist in den meisten Fällen ein Tarifvertrag. Ansprüche können sich aber auch aus betrieblicher Übung, Einzel- und Gesamtzusagen oder dem Arbeitsvertrag ergeben.

Schon die Einleitung macht klar: kein Weihnachtsgeld ohne Anspruchsgrundlage. Es gibt da keine Automatik. Und für den Weg des Weihnachtsgeldes zurück zum Arbeitgeber gilt das Gleiche: Ohne belastbare Rechtsgrundlage braucht kein Arbeitnehmer „sein“ Weihnachtsgeld zurückzahlen.

Beispiel: Arbeitgeber A ist mit dem Geschäftsverlauf zufrieden und zahlt allen Mitarbeitern im November ein vorbehaltloses Weihnachtsgeld von 1 000 Euro. Arbeitnehmer N kündigt Mitte Januar zum 15.02. A fordert ihn deswegen auf, die 1 000 Euro zurückzuzahlen. Zu Unrecht. Es gibt für diese Forderung keine Rechtsgrundlage.

Zweck des Weihnachtsgeldes ist entscheidend

Schließlich kommt es in puncto Rückzahlung auch auf den vom Arbeitgeber verfolgten Zweck des Weihnachtsgeldes an:

- **Weihnachtsgeld mit Festtagscharakter** – der Arbeitgeber will bloß einen Zuschuss zu den mit den Festtagen verbundenen erhöhten Aufwendungen seiner Mitarbeiter leisten (= „echtes“ Weihnachtsgeld, s. dazu BAG, 23.03.2017 – 6 AZR 264/16).
- **Weihnachtsgeld mit Belohnungscharakter** – der Arbeitgeber will seinen Mitarbeitern eine Sonderzahlung als Dank für ihre bisherige und von ihm für das nächste Jahr noch erwartete Betriebstreue gewähren (= Treue- und Halteprämie, s. dazu BAG, a. a. O.).
- **Weihnachtsgeld mit Vergütungscharakter** – der Arbeitgeber zahlt seinen Mitarbeitern ein zusätzliches Entgelt für die im laufenden Jahr geleistete Arbeit (= 13. Monatsgehalt, s. dazu BAG, a. a. O.).
- **Weihnachtsgeld mit Mischcharakter** – der Arbeitgeber verbindet mit der Zahlung unterschiedliche Zwecke und will nicht nur die Betriebstreue belohnen (s. dazu BAG, a. a. O.).

Hat das Weihnachtsgeld ausschließlich Vergütungscharakter, scheidet eine Rückzahlung aus. Dieses „Weihnachtsgeld“ ist eine Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer geleistete Arbeit.

Beispiel: Arbeitgeber A zahlt allen Mitarbeitern im November auf arbeitsvertraglicher Grundlage ein 13. Monatsgehalt. Der Arbeitsvertrag sieht vor, dass der Anspruch auf dieses 13. Monatsgehalt bei Beschäftigungsbeginn oder -ende innerhalb des laufenden Jahres gezwölftelt und anteilig nach vollen Beschäftigungsmonaten gewährt wird. Zudem entfällt er für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht. Dieses „Weihnachtsgeld“ hat damit ausschließlich Vergütungscharakter. Ist es erst mal verdient, braucht es nicht mehr zurückgezahlt zu werden.

Bei Weihnachtsgeld mit Mischcharakter ist zu beachten: „Eine Sonderzahlung, die auch Gegenleistung für im gesamten Kalenderjahr laufend erbrachte Arbeit darstellt, kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember des betreffenden Jahres abhängig gemacht werden“ (BAG, 13.11.2013 – 10 AZR 848/12). Auch hier greift der Arbeitnehmerschutz. Eine bereits erarbeitete Vergütung darf nicht nachträglich wieder entzogen werden.

Hat das Weihnachtsgeld dagegen nur Belohnungscharakter, ist eine Rückforderung bei entsprechender Rechtsgrundlage möglich. Das Gleiche gilt für das „echte“ Weihnachtsgeld. Welchen Zweck der Arbeitgeber mit seiner Leistung konkret verbindet, muss man im Zweifel durch Auslegung ermitteln.

Sonderzuwendungen, die 100 Euro nicht überschreiten, sind von der Rückzahlung ausgeschlossen. Sie sind so gering und schnell verbraucht, dass der Arbeitgeber nicht ernsthaft erwarten kann, seine Mitarbeiter damit noch eine gewisse Zeit an den Betrieb binden zu dürfen. Bei Sonderzuwendungen, die unter einem Monatsentgelt liegen, kann der Arbeitgeber einen Mitarbeiter verpflichten, noch bis zum 31.03. des Folgejahres bei ihm zu bleiben (BAG, 21.03.2003 – 10 AZR 390/02). Eine Bindung über den 31.03. hinaus ist erst zulässig, wenn das Weihnachtsgeld die Höhe eines Monatsgehalts erreicht (BAG, a.a.O.). Bei Beträgen über einem Monatsentgelt bis zu zwei Monatsverdiensten ist sogar eine Bindung bis zum 30.06. des Folgejahres zulässig.

Wie oben bereits gesagt: Eine Rückforderung ist nur zulässig, wenn sie vereinbart ist. Zahlt der Arbeitgeber Weihnachtsgeld ohne Rückzahlungsvereinbarung, hat er keine rechtliche Handhabe, es zurückzuverlangen. Ist der An-

spruch auf Zahlung von Weihnachtsgeld tariflich geregelt, wird der Tarifvertrag eine entsprechende Rückzahlungsklausel enthalten.

Beispiel: In § 9 Ziffer 9.4 des Manteltarifvertrags für das nordrhein-westfälische Gaststätten- und Hotelgewerbe heißt es: „Scheidet ein/e Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin vor dem 1. April eines folgenden Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, so kann die über 102,26 € hinausgehende Sonderzahlung im Rahmen der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zurückgefordert werden.“

Enthält ein Tarifvertrag nur den Anspruch auf Weihnachtsgeld regelnde Bestimmungen, ist es dem Arbeitgeber verwehrt, im Nachhinein die Rückzahlung dieses tariflichen Weihnachtsgeldes zu fordern.

Beispiel: Der Branchentarifvertrag sieht nur vor, dass alle Arbeitnehmer Anspruch auf ein mit dem Novemberentgelt zu zahlendes Weihnachtsgeld von 50 Prozent des maßgeblichen Tarifentgelts haben. Arbeitnehmer N kündigt Ende Januar zum 28.02. Arbeitgeber A könnte in diesem Fall das tarifliche Weihnachtsgeld nicht mal zurückfordern, wenn er dazu mit N eine arbeitsvertragliche Vereinbarung geschlossen hätte. Diese Vereinbarung wäre eine – unwirksame – tarifwidrige Regelung zu Ungunsten des Arbeitnehmers.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber müssen sich ihre Rechtsgrundlage für die Rückzahlung von Weihnachtsgeld selbst schaffen. Eine entsprechende Klausel gehört von Anfang an in den Arbeitsvertrag (oder ist bei freiwilligen Zahlungen im Vorfeld der jeweiligen Zahlung zu vereinbaren). Praxisbeispiel für eine bewährte arbeitsvertragliche Rückzahlungsklausel: „Der/Die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, das Weihnachtsgeld zurückzuzahlen, wenn er/sie aufgrund eigener Kündigung oder einer durch ihn/sie veranlassten außerordentlichen oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung seitens des Arbeitgebers bis zum 31.03. des Folgejahres ausscheidet.“

Ist bis hierhin alles okay, muss der Arbeitgeber nur noch dafür sorgen, dass er sein Geld tatsächlich zurückbekommt. Der richtige Weg: zuerst eine Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung. Bleibt sie erfolglos, schließen sich Erinnerung, Mahnung und Mahnbescheid oder Klage an. Nun gibt es Arbeitgeber, die ihre Rückzahlungsforderung einfach mit dem letzten Arbeitsentgelt des Mitarbeiters im Monat seines vorzeitigen Ausscheidens verrechnen. Clever gedacht – aber falsch. Eine Aufrechnung ist nur mit pfändbaren Forderungen zulässig. Und das ist laut Pfändungstabelle frühestens ab einem Betrag von 1.140 Euro netto der Fall – und dann sind 4,34 EUR pfändbar.

Weitere Praxisbeiträge und Tipps rund ums Arbeitsrecht unter: www.personalpraxis24.de/

Autor: Dr. Heinz J. Meyerhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Grevén

Regelmäßige Unterweisung über Gefahren für Lehrlinge und Arbeitnehmer

In der beruflichen Tätigkeit sind die Mitarbeiter einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt, die durch Sachkunde erkannt und vermieden werden müssen.

Dies gilt in verstärktem Umfang für junge Menschen, deren Sicherheitsbewusstsein noch nicht voll entwickelt ist und die auch über keinen Erfahrungsschatz verfügen.

Wegen der berufsspezifischen Gefahren ist die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer sicherheitstechnischer Regeln – wie z. B. VDE-Bestimmungen – oberstes Gebot!

Um das Unfallrisiko auf ein zumutbares Maß zu beschränken, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Beachten Sie unbedingt die auch zu Ihrer Sicherheit gegebenen Weisungen. Dazu gehören auch Aushänge, Verbots-, Warn-, Gebots- und Hinweiszeichen.
2. Es dürfen nur Arbeiten nach Anweisung und unter Überwachung des verantwortlichen Vorgesetzten ausgeführt werden.
3. Arbeiten Sie stets mit Umsicht, seien Sie sich stets bewusst, dass dann Gefahr droht, wenn man sich unachtsam oder sogar leichtsinnig verhält.
4. Bei besonderen Gefahren, z. B. beim Bedienen von Maschinen, bei Arbeiten an gefährlichen Stellen und bei Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist, sind die Anweisungen des aufsichtsführenden Fachkundigen strikt zu befolgen.
5. Vorsicht beim Umgang mit Gefahrstoffen wie z. B. Benzin, Benzol, Säuren, Laugen.
6. In Räumen mit leichtentzündlichen Stoffen ist der Umgang mit Feuer und das Rauchen verboten!
7. Das Arbeiten unter Rauscheinwirkung (z. B. Alkohol, Tabletten) ist verboten!
8. Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ist grundsätzlich verboten!
9. Das Arbeiten mit Bolzensetzwerkzeugen ist grundsätzlich verboten!
10. Das Benutzen von erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, ist zur Abwendung von Gefahren zwingend vorgeschrieben.
11. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. auch Werkzeuge) verwendet werden, die sicherheitstechnisch einwandfrei und für den Verwendungszweck geeignet sind.
12. Leitern und Gerüste sind zu pflegen und vor jeder Benutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Leitern und Gerüste dürfen – auch für kleinere Arbeiten – nicht benutzt werden.
13. Niemals Werkzeuge oder andere Gegenstände auf Leitern, Gerüsten oder sonstigen hochgelegenen Arbeitsplätzen liegen lassen.
14. Sorgen Sie – weil es der Sicherheit dient – für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.
15. Niemals unter schwebender Last aufhalten oder unter schwebender Last durchlaufen.
16. Stolper- und Rutschgefahren (z. B. herumliegende Gegenstände) unverzüglich beseitigen.
17. Unberechtigtes Benutzen von Maschinen und Geräten – auch von Kraftfahrzeugen! – ist verboten.
18. Beachten Sie die „Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen“. Informieren Sie sich, wo Verbandsmaterial aufbewahrt wird, und melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten.

Die vorstehende Aufstellung dient nur als Orientierungshilfe. Die Beachtung weiterer betrieblichen Besonderheiten (je nach Handwerk unterschiedlich) kann notwendig sein.

Bestätigung der Führerscheinkontrolle

Betriebsinhaber/in: _____

Firmenanschrift: _____

Name des Fahrers
 /der Fahrerin: _____

Straße _____

PLZ / Ort: _____

Geboren am: _____

Abteilung / Bereich: _____

Führerschein-Nummer:	
Führerscheinklasse(n):	
Ausgestellt am:	
Ausstellende Behörde:	

Einschränkungen: _____

Der vorstehend näher bezeichnete Führerschein wurde von dem/der Betriebsinhaber/in

Herrn/Frau _____

am _____ persönlich eingesehen.

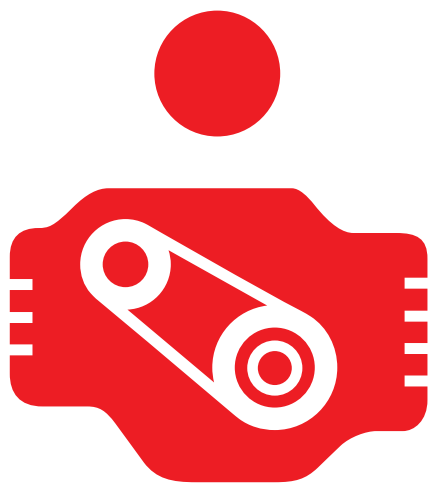
Bei der erstmaligen Kontrolle des Führerscheins soll eine Fotokopie der Fahrerlaubnis (des Original-Führerscheins) angefertigt werden. Bei jeder folgenden Kontrolle wird der Führerschein mit dieser Kopie verglichen.

Eine Fotokopie des Führerscheins wurde zu den Akten des Betriebsinhabers/in genommen:

Ja **Nein**



Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Steuern und Finanzen

Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen einer Kündigungsschutzklage

Bei einer Kündigungsschutzklage werden Beitragsansprüche zur Sozialversicherung ausnahmsweise erst mit Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens fällig, auch wenn zwischenzeitlich die Arbeitsentgeltansprüche des Beschäftigten bereits verfallen sind, so die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Bayern.

LSG Bayern, Urteil vom 15.02.2017, Az.: L 10 AL 116/16

Erweiterte Schlüsselklausel in der Hausratversicherung

Die sogenannte „Erweiterte Schlüsselklausel“, nach der auch das Eindringen mit einem entwendeten, echten Schlüssel unter den Begriff «Einbruchdiebstahl» fällt, ist nicht wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Es sei nicht zu beanstanden, wenn die Haftungserweiterung nur eingeschränkt dann zugesagt werde, wenn in Bezug auf den Verlust des Schlüssels keine Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers vorliege.

Eine Versicherungsnehmerin, die ihre Handtasche mit dem Hausschlüssel und Ausweispapieren unbeaufsichtigt im Fahrradkorb liegen lasse, habe nicht bewiesen, dass sie den Diebstahl des Schlüssels nicht durch eigenes fahrlässiges Verhalten ermöglicht habe.

LG Münster, Urteil vom 08.09.2016, Az.: 115 O 265/15, bestätigt durch Beschluss des OLG Hamm vom 15.02.2017, Az.: 20 U 174/16

Gewährleistungsausschluss

Wird bei einem privaten Gebrauchtwagenkauf im Kaufvertrag zum Zweck des Gewährleistungsausschlusses die Formulierung „gekauft wie gesehen“ verwendet, erfasst der Ausschluss nur solche Mängel, die ein Laie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen bei einer Besichtigung erkennen kann.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.08.2017, Az.: 9 U 29/17

Haftung für Rückstauschaden durch Wurzeleinwuchs in Abwasserkanal

Eigentümer von baumbestandenen Grundstücken haften nur unter besonderen Umständen für Rückstauschäden, die durch Wurzeleinwuchs in Abwasserkanäle entstehen. Für private Grundstückseigentümer bestehe regelmäßig keine Kontrollpflicht bezüglich der nicht zugänglichen Kanalisation.

Etwas anderes könne jedoch gelten, wenn es sich bei dem Grundstückseigentümer gleichzeitig um den Betreiber des öffentlichen Abwassersystems handele, der unmittelbaren Zugang zum gesamten Kanalnetz habe und hierfür Verantwortung trage.

BGH, Urteil vom 24.08.2017, Az.: III ZR 574/16

Kaskoversicherer muss bei zu später Unterrichtung vom Unfallschaden nicht zahlen

Teilt ein Versicherungsnehmer – in Kenntnis der ihm obliegenden Anzeigepflicht – seinem Kaskoversicherer einen Unfallschaden erst knapp sechs Monate nach dem Verkehrsunfall mit, kann der Kaskoversicherer berechtigt sein, eine Entschädigung wegen vorsätzlicher Verletzung der Anzeigeobligiertheit zu verweigern.

OLG Hamm, Urteil vom 21.06.2017, Az.: 20 U 42/17

Solardach des Nachbarn darf nicht blenden

Ein Grundstückseigentümer muss Blendwirkungen von einer das Sonnenlicht reflektierenden Photovoltaikanlage des Nachbarn nicht hinnehmen. Im entschiedenen Fall sah das Gericht wegen des stark blendenden Sonnenlichts vom Nachbardach die Nutzungsmöglichkeiten des klägerischen Grundstücks erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung war auf das reflektierte Sonnenlicht zurückzuführen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2017, Az.: I-9 U 35/17

Gebrauchtwagenkäufer darf Transportkostenvorschuss vor Nacherfüllung verlangen

Der Käufer eines gebrauchten Pkw kann dessen Verbringung an den Geschäftssitz des Verkäufers zum Zwecke der Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines Transportkostenvorschusses abhängig machen. Die Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung muss gewährleistet sein.

BGH, Urteil vom 19.07.2017, Az.: VIII ZR 278/16

Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters nach Wohnungsrückgabe

Vermieter können die in § 548 Abs. 1 BGB vorgesehene sechsmonatige Verjährung ihrer Ersatzansprüche nach Rückgabe der Mietsache nicht durch formularvertragliche Regelungen verlängern. Eine entsprechende Klausel ist wegen unangemessener Mieterbenachteiligung unwirksam. *BGH, Urteil vom 08.11.2017, Az.: VIII ZR 13/17*

Öffentliches WLAN

Der Bundesrat hat am 22.09.2017 das vom Bundestag bereits am 30.06.2017 verabschiedete Telemediengesetz gebilligt. Die Neuregelung beendet die sogenannte Störerhaftung für Anbieter öffentlichen Internets zum Beispiel in Schulen, Gaststätten, Bürgerämtern oder Bibliotheken.

Betreiber von Internetzugängen können ihre Dienste künftig Dritten über drahtlose lokale Netzwerke (WLAN) anbieten, ohne dabei befürchten zu müssen, für Rechtsverstöße von Nutzern abgemahnt oder haftbar gemacht zu

werden. Ein Großteil der derzeit bestehenden Kostspflicht – insbesondere bei Abmahnungen – entfällt. Das Gesetz stellt außerdem klar, dass Behörden WLAN-Betreiber nicht verpflichten dürfen, Nutzer zu registrieren oder ein Passwort für die Nutzung zu verlangen. Auf freiwilliger Basis ist dies weiter möglich. Eine Registrierung, bei der die persönlichen Daten von Nutzern zu anderen als Abrechnungszwecken gespeichert werden, darf datenschutzrechtlich allerdings nur mit Einwilligung des Nutzers erfolgen.

Außerdem regelt das Gesetz, unter welchen Bedingungen Nutzungssperren im Einzelfall möglich sind.

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück, die sich davon einen entscheidenden Schub für mehr offene WLAN-Hotspots verspricht. WLAN sei mittlerweile ein wichtiger Baustein der digitalen Infrastruktur und Grundlage vieler Geschäftsmodelle und Innovationen, hieß es zur Begründung der Vorlage, die der Bundestag mit kleineren Änderungen angenommen hat. Das Gesetz wurde am 12.10.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am Tag darauf in Kraft getreten.



Verzugszinssätze, Stand 01.07.17

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
16.03.16	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.16	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.07.16	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Schneeketten – die Kletterhilfen im Winter

Alpenbewohner können ein Lied davon singen: Schon auf der kleinsten Gebirgsstraße stoppt der Verkehr, weil ein Flachlandtiroler an der Steigung hängenbleibt.

Klar, das Auto rutscht ohne Schneeketten. Dabei gehören die Anfahrhilfen hier zur Winterausrüstung. Oft sind sie sogar vorgeschrieben. Damit alle sicher und auch rollend in der Spur bleiben – die Fakten zur Montage und Pflege, zum Kaufen und Fahren.

Wann sollten, wann müssen Schneeketten aufgezogen werden?

Schneeketten sind auf steilen Bergstraßen sowie Pässen unentbehrlich und da Pflicht, wo das runde blaue Schild mit dem Schneekettensymbol sie vorschreiben. Dabei reicht es aus, wenn die Antriebsräder damit bestückt sind. Bei Allradlern geben die Hersteller die Montage vor.

Welche Schneeketten gibt es für welchen Einsatz?

Im Notfall und auf kurzen Strecken sind Anfahrhilfen aus Textil oder wenigen Kettengliedern ein Kompromiss. Wer nur ab und an zum Wintersport in die Berge fährt, ist mit einer preiswerten Seilzugkette gut bedient. Die Fummelei und das Nachspannen erfordern allerdings etwas Fingerfertigkeit. Alpinisten kaufen Schnellmontageketten, die per Adapter ruckzuck ihren Sitz finden, allerdings auch ihren Preis haben.

Worauf ist beim Kauf zu achten?

Schneeketten sollten TÜV-genehmigt sein, der sogenannten ÖNORM entsprechen und müssen zur Reifengröße passen. Die Größe steht sowohl auf der Reifenflanke als auch in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs. Am besten, man geht mit dem Fahrzeugschein zum Händler oder in die Werkstatt. Die Profis beraten und helfen nicht nur beim Kauf, sie zeigen und üben mit den Fahrern auch das Anlegen. Besser vorher lernen, als im Tiefschnee mit klammen Fingern scheitern. Schneeketten kann man übrigens auch bei Automobilklubs sowie vielen Reifen- und Autozubehörhändlern mieten.



Was besagt die ÖNORM?

Ö steht für Österreich. Fahrzeuge, die in die Alpenrepublik mit ihren extremen winterlichen Bedingungen rollen, sollten je nach Fahrzeugklasse Schneeketten der ÖNORM V5117 beziehungsweise V5119 anlegen. Nur diese und EU-genehmigte Schneeketten sind zugelassen, sonst droht ein Bußgeld.

Auch andere europäische Nachbarn locken mit hervorragenden Skigebieten. Was gilt da?

Schneeketten sind in der Regel auf schneebedeckten Straßen zulässig, dürfen die Fahrbahn aber nicht beschädigen. Sie müssen angelegt werden, wenn ein entsprechendes Verkehrsschild es vorschreibt.

Über die Länderbestimmungen informieren die Automobilklubs.

Wie und vor allem wie schnell darf man hierzulande damit fahren?

Paragraph 3 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung schreibt maximal Tempo 50 vor. Sünden riskieren nicht nur ein Bußgeld, sondern auch Verschleiß und schlimmstenfalls das Reißen der Ketten. Damit der notwendige Schlupf da ist, sollten ASR und ESP ausgeschaltet werden. Mit aufgezogenen Ketten verändert sich natürlich auch das Fahrverhalten besonders beim Bremsen und in Kurven.

Auf das richtige Kühlmittel achten

Im Winter gehört Frostschutz in den Kühler – so viel ist allgemein bekannt. Doch bei der Auswahl der richtigen Sorte kommen Laien schnell ins Schleudern. Zunächst einmal: Frostschutz, wie Kühlmittel landläufig genannt wird, gehört das ganze Jahr in den Kühler. Denn es verhindert nicht nur das Einfrieren des Motors, sondern schützt auch gegen Korrosion und schmiert die Wasserpumpe. Weil aber jeder Hersteller bestimmte Materialien einsetzt, gibt es inzwischen auch fast ebenso viele unterschiedliche Kühlmittel.

Kühlmittel unterscheiden sich in der Farbe

Generell wird unterschieden zwischen silikathaltigen und silikatfreien Kühlflüssigkeiten. Ein Vermischen der beiden wäre fatal, weil sich die Beimischungen nicht vertragen und sogar kleine Krümel entstehen könnten, welche den Kühler verstopfen und die Wasserpumpe zerstören. Deshalb darf nur die Sorte zum Einsatz kommen, die auch ab Werk eingefüllt ist. Dafür hat jedes Kühlmittel eine eigene Farbe. Das Problem: Ein silikathaltiges gelbes und ein silikatfreies oranges Mittel unterscheiden sich nach ein paar Jahren im Motor kaum noch.

Kfz-Meisterbetriebe helfen, wenn Warnlampe leuchtet

Wenn also Kühlmittel fehlt und womöglich schon die Warnlampe leuchtet: Ab in die Fachwerkstatt! Dort wird der Frostschutzgehalt exakt gemessen und danach bestimmt, ob passendes Kühlmittel nachgefüllt werden muss oder klares Wasser genügt. Denn zuviel Frostschutz ist auch nicht gut, weil zu dickflüssig, was wiederum zu Überhitzungen führen kann – selbst im Winter. Generell sollte der Gehalt um 50 Prozent betragen, das genügt für einen Gefrierpunkt von minus 30 Grad. Wenig bekannt ist auch, dass Kühlmittel altert. Die Additive, die vor Korrosion schützen, verbrauchen sich. Dann kann es zu Aluminiumfraß im Kühlsystem kommen, der Löcher in den Kühler knabbert und im Extremfall auch den meist aus Alu gefertigten Zylinderkopf angreift. Deshalb spätestens nach sechs Jahren das Kühlsystem entleeren, spülen und neu befüllen lassen – sofern die Wartungsvorschrift nicht schon einen früheren Zeitpunkt nahe legt.



PKW-Service:

56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:

56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0



Gemeinsame Fachinnungsversammlung

Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und des Westerwaldkreises tagten

Mittlerweile hat diese Fachveranstaltung Tradition. Es gibt immer innungsübergreifende Themen. Deshalb hatten sich die drei Innungsvorstände vor einigen Jahren dazu entschlossen, gemeinsame Veranstaltungen zu aktuellen Themen durchzuführen.

Auch in diesem Jahr war es wieder gelungen, eine interessante Vortragsreihe zu gestalten. Der sehr gut gefüllte Saal im Hotel „Hammermühle“ in Wahlrod war traditionell der Veranstaltungsort. Ralf Winn, Obermeister der Innung des Kreises Neuwied, hieß die Mitgliedsbetriebe aller drei Innungen herzlich willkommen.

Ganz besonders begrüßte der Obermeister den Präsidenten des Deutschen Dachdeckerhandwerks Dirk Bollwerk.

Dieser hatte mit Sicherheit die weiteste Anreise nach Wahlrod in den schönen Westerwald. Präsident Bollwerk berichtete den Kolleginnen und Kolleginnen über die aktuellen Entwicklungen und Zukunftsvisionen im deutschen Dachdeckerhandwerk.

Die neue Gewerbeabfallverordnung ist in Kraft getreten. Zu diesem Thema konnten Dennis Stein und Michael Esteban von der Remondis Mittelrhein GmbH die Neuerungen in diesem Bereich mitteilen. Nicht nur der Präsident



Foto v.r.n.l.: Kurt Krautscheid, Präsident der HwK Koblenz, Rolf Fuhrmann, Geschäftsführer LIV Dachdecker Rheinland-Pfalz, Georg Brück, stv. Obermeister der Dachdecker-Innung Kreis Altenkirchen, Ralf Winn, Obermeister der Dachdecker-Innung Kreis Neuwied, Hans-Lothar Müller, Obermeister der Dachdecker-Innung Westerwaldkreis, Dirk Bollwerk, Präsident ZVDH, Michael Zimmermann, Vize-Präsident ZVDH.

des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks war bei der Veranstaltung. Mit dem Referenten Michael Zimmermann konnte Ralf Winn auch den Vizepräsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks begrüßen.

Michael Zimmermann referierte zum Fachthema „Schimmelbildung an der Dachinnen-dämmung“. Den rechtlichen Teil der Veran-

staltung referierte der Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks, Rolf Fuhrmann. Sein Thema war das Widerrufsrecht bei Handwerkerleistungen vor Ort. Diese Form der Veranstaltung zeigte einmal wieder, dass engagiertes Miteinander auch über Innungsgrenzen sinnvoll ist. So beschloss man, auch für das kommende Jahr wieder eine gemeinsame Fachinnungsversammlung durchzuführen.

Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister

E-CHECK
Für alle Betriebe
mit Elektroarbeiten

Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerks
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rnw.de

Kalkulation und Preispositionierung war das Thema



Die Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald führte unter der Leitung von Matthias Schauer, Betriebstechnischer Berater des Fachverbandes FEHR, einen Workshop zum Thema Kalkulation und Preispositionierung.

Gemeinsam erarbeiteten die Teilnehmer, wie man aus den Zahlen eines Betriebes die entsprechenden Vorgabewerte ableiten kann. Wie hoch müssen Zuschläge auf das Material sein?

Welchen Stundensatz benötigt der Betrieb? Welche Wertschöpfung muss der Betrieb generieren, um nachhaltig seine Strukturen zu sichern. Diskutiert wurden die Kostenansätze und die Ansätze für die Umsatzplanung. Auch mögliche Risiken der Preiskalkulation wurden erörtert. Jeder Teilnehmer erhielt umfangreiche Unterlagen, mit denen er im Nachgang zum Workshop die Kalkulation im eigenen Betrieb umsetzen kann.

Empfang der Wirtschaft im Kreis Neuwied

Kritische Worte der Redner und eine lebhaft Podiumsdiskussion sorgten für anregende Gespräche im Rahmen des diesjährigen Wirtschaftsempfangs im Kreis Neuwied. Gastgeber

waren die food-Akademie und das food-hotel in Neuwied. Die Themen Fachkräftemangel, Breitbandausbau und Ausbildung wurden ausgiebig diskutiert und dabei auch nicht mit

Kritik an den politischen Entscheidern gespart. Beim anschließenden Get together gab es ausreichend Vorlagen für vertiefende Gespräche im Garten der food-Akademie.



Westerwälder Wirtschaftsempfang bei SOPREMA

Knapp 600 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft nahmen am diesjährigen Westerwälder Wirtschaftsempfang bei der Firma SOPREMA in Hof/Oberroßbach teil. Bevor der offizielle Teil der Veranstaltung begann, nutzten zahlreiche Besucher die Möglichkeit

zu einem Rundgang durch das neue Dämmstoff-Werk von SOPREMA. Nach dem Auftakt durch Landrat Achim Schwickert stellten SOPREMA-Geschäftsführer Winfried Traub sowie Standort- und Werksleiter Thomas König das Unternehmen vor. Dem Sprecher

der Wirtschaftsjuvenen Westerwald-Lahn, Dominik Herold, war das Schlusswort vorbehalten, bevor sich die Teilnehmer beim anschließenden Beisammensein austauschten, bestehende Kontakte pflegten und neue knüpften.





Sagen Sie Ihrer alten Versicherung Tschüss –
und wechseln Sie zum **fairsten Kfz-Versicherer**.



Tschüss alte Versicherung, hallo fairste Versicherung. Wechseln Sie jetzt zur Kfz-Versicherung der SIGNAL IDUNA, die 2017 zum sechsten Mal in Folge als „Fairster Kfz-Versicherer“ ausgezeichnet wurde. Bis zum 30. November haben Sie im Regelfall Zeit, Ihre aktuelle Kfz-Versicherung zu kündigen und zur SIGNAL IDUNA zu wechseln. Lassen Sie sich ein Angebot erstellen.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-137070
gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Stabiler Beitrag und zusätzliche Leistungen für AOK-Kunden

REGION. Zum 01. Juli 2017 haben einige Krankenkassen ihren Zusatzbeitrag erhöht. Der Beitragssatz der AOK-Rheinland/Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse bleibt unverändert. AOK-Versicherte profitieren von zusätzlichen Leistungen.

Anfang Juli haben einige gesetzliche Krankenkassen ihren Zusatzbeitrag zum Teil deutlich erhöht. Während der vom Bundesministerium für Gesundheit ermittelte durchschnittliche Zusatzbeitrag unverändert 1,1% des Bruttolohns beträgt, verlangen die betroffenen Krankenkassen nun zum Teil merklich höhere Zusatzbeiträge, die von den Versicherten alleine zu tragen sind.

„Der Beitragssatz bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bleibt stabil und ist verlässlich“, so Verena Schmidt, Teamleiterin im Bereich Firmenkunden der AOK.

Der Zusatzbeitrag der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland entspricht seit Jahren dem vom Bundesministerium für Gesundheit ermittelten durchschnittlichen Zusatzbeitrag und ist somit im Vergleich zu anderen Krankenkassen sehr attraktiv. „Beträgt der Zusatzbeitrag einer Krankenkasse zum Beispiel 1,5%, können Versicherte bei einem Wechsel zur AOK bis zu 208



Euro im Jahr sparen“ erklärt Verena Schmidt weiter. Außer dem interessanten Beitragssatz bietet die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ihren Versicherten weitere zusätzliche Leistungen an. AOK-Kunden stehen pro Jahr 250 Euro im Rahmen des AOK-Gesundheitskontos zur Verfügung.

Jeder Kunden kann über die Verwendung für folgende besonderen Leistungen selbst entscheiden

- Osteopathie,
- Homöopathische Behandlung und Arzneimittel

- Naturarzneimittel der Phytotherapie und Anthroposophie
- Reiseschutzimpfungen
- Hautkrebs-Früherkennung unter 35 Jahre
- Sportmedizinische Untersuchung
- Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Je nach Inanspruchnahme übernimmt die AOK 80 Prozent der Kosten. Zahlt ein AOK-Kunde also beispielsweise für zwei Osteopathie-Behandlungen 150 Euro (75 Euro je Einheit), erstattet die AOK 120 Euro.

Besonders interessant für Sportliche ist der Bonus von 50 Euro pro Jahr für das regelmäßige Training in ausgewählten Fitnessstudios. Und beim AOK-Bonuswahltarif EXTRA können Kunden bis 600 Euro jährlich zusätzlich sparen.

Der Wechsel zur AOK-Rheinland-Pfalz/Saarland ist ganz einfach: Ihre Mitgliedschaftserklärung und eine Vorlage zur Kündigung der bisherigen Krankenkasse finden Sie auf der Internetseite www.wechsel-zur-aok.de

Gerne sind wir auch telefonisch für Sie da. Sie erreichen uns unter 06131 – 4998533.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

AOK
Die Gesundheitskasse.

Hat Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitrag erhöht? Dann wechseln Sie doch die Farbe!

Gesamtbeitragssatz:

DAK Gesundheit 16,1 %	KKH 16,1 %	IKK Südwest 16,1 %	BKK Pfalz 16,0 %	AOK Rheinland-Pfalz/Saarland 15,7 %
--------------------------	---------------	-----------------------	---------------------	--

Hinweis: Zu den aufgeführten Beitrags- und Leistungsangaben können sich Unterschiede bei den Leistungen der einzelnen Kassen ergeben. Stand: 7/2017

www.wechsel-zur-aok.de oder vereinbaren Sie einen Termin unter ☎ 06131 49 98 533

+ 250 €
Gesundheits-
konto

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Kfz-Versicherung: Wechselfrist endet bald Schnäppchen kann teuer werden

Das Jahr schreitet voran und wer seinen Kfz-Versicherer wechseln möchte, muss bald handeln.

Bis spätestens zum 30. November dieses Jahres muss die Kündigung beim Versicherer eingetroffen sein. Nach diesem Stichtag ist ein außerplanmäßiger Wechsel nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Wer eine Kfz-Versicherung abschließen oder seinen Versicherer wechseln will, sollte allerdings nicht nur auf die Beiträge zu achten. Schnell nämlich kann sich das vermeintliche Schnäppchen als teurer Irrtum entpuppen, warnt

die SIGNAL IDUNA.

Wichtig ist zum Beispiel eine ausreichend hohe Versicherungssumme in der Haftpflichtversicherung.

Zwar ist eine Deckungssumme von 7,5 Millionen Euro bei Personenschäden gesetzlich vorgeschrieben. Experten empfehlen allerdings eine Pauschaldeckung in Höhe von 100 Millionen Euro, um auch schwere Schadenfälle abzudecken.

Dieses und vieles mehr bietet der Kraftfahrertarif der SIGNAL IDUNA. Im jüngsten Fairness-Ranking der Wirtschaftszeitschrift Focus-

Money erhielt die SIGNAL IDUNA einmal mehr die Auszeichnung „Fairster Kfz-Versicherer“. Neben dem Preis-Leistungs-Verhältnis werteten die knapp 3.000 befragten Versicherten über Kundenservice, -beratung und -kommunikation sowie Schadensregulierung und das Produktangebot.

In fünf Kategorien schnitt die SIGNAL IDUNA mit der Bestnote ab und rangiert damit wie in den vergangenen fünf Jahren auch innerhalb der Spitzengruppe vorne.



Sie lieben Ihr Auto – und Ihr Auto wird
unsere Kfz-Versicherung lieben.



Damit Ihr Auto Ihr Traumauto bleibt, sorgt SIGNAL IDUNA für starken Schutz – und das zu überraschend günstigen Beiträgen. Wechseln Sie jetzt zur Kfz-Versicherung der SIGNAL IDUNA, die 2017 zum sechsten Mal in Folge als „Fairster Kfz-Versicherer“ ausgezeichnet wurde. Lassen Sie sich ein Angebot erstellen.

Gebietsdirektion Koblenz, Löhrstraße 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0, Fax 0231 135-137070, gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-108 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Ab 2018 soll die betriebliche Altersvorsorge (bAV) mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) stärker gefördert werden. Nachstehend hierzu einige Informationen:

Erhöhung des Förderrahmens

Für Beiträge zu Pensionsfonds, Pensionskassen, Direktversicherungen steigt die steuerfreie Grenze von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West (2017: 76.200 Euro jährlich), bei gleichzeitiger Abschaffung des bisherigen zusätzlichen Steuerfreibetrages von 1.800 Euro.

Wichtig:

Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag beträgt aber weiterhin 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West.

Förderung von Geringverdienern

Bei Neuverträgen erhalten Arbeitgeber einen direkten Steuerzuschuss von 30 %, wenn sie ihren Arbeitnehmern mit geringem Einkommen (mtl. max. 2.200 Euro brutto bzw. 26.400

Euro brutto jährlich) einen Arbeitgeberbeitrag zur Betriebsrente (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) zwischen 240 und 480 Euro jährlich zahlen.

Der staatliche Zuschuss für den Arbeitgeber beträgt dann zwischen 72 und 144 Euro jährlich. Den Steuerzuschuss erhält der Arbeitgeber durch Verrechnung mit der für den Arbeitnehmer abzuführenden Lohnsteuer. Für ältere Verträge gelten abweichende Regelungen.

Zahlung von Arbeitgeberzuschüssen

Bei neuen Verträgen zur Entgeltumwandlung (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) ab 1.1.2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer mindestens 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss zu gewähren, sofern der Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung spart.

Für Entgeltumwandlungen, vereinbart bis zum 31.12.2018, wird der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss erst 2022 eingeführt.

Hinweis:

In Tarifverträgen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Auch Regelungen in Tarifverträgen, die vor 2018 abgeschlossen wurden und die gegenüber dem neuen gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss für Arbeitnehmer geringer sind, bleiben gültig.

Einmalzahlungen bei Ausscheiden aus dem Betrieb

Bei Ausscheiden aus dem Betrieb können Einmalzahlungen (z. B. eine Abfindung) für die betriebliche Altersvorsorge bis zu einer Obergrenze steuerfrei verwendet werden. Diese Obergrenze wird angehoben. Ab 2018 liegt die Obergrenze bei 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West, multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat (max. für 10 Kalenderjahre).

Auch entfällt die Pflicht zur Verrechnung dieser Obergrenze mit den bereits in den letzten Jahren für die Entgeltumwandlung genutzten Steuerfreibeträgen.

Information für unsere Mitglieder: Aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas werden wir Anfang des Jahres 2018 eine Informationsveranstaltung hierzu durchführen. Die Einladung zu dieser Veranstaltung geht Ihnen rechtzeitig zu.

Für Sie vor Ort

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

- Wertstoffhof
- Containerdienst
- Annahme von Abfällen jeglicher Art, z.B. Sperrmüll, Grünschnitt, Bauschutt usw.

REMONDIS Mittelrhein GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 14 // 56566 Neuwied

T +49 2631 8240-23

Graf-Zeppelin-Str. 9-11 // 57610 Altenkirchen

T +49 2681 954-0

Daimlerstraße 8 // 56070 Koblenz

T +49 261 988571-25

eMail: mittelrhein@remondis.de

Mieten statt kaufen. DBL-Mietputztücher für das Handwerk. Eine clevere Alternative. Die putzt.



DBL-ITEX Gaebler informiert

Quadratisch, praktisch, saugstark – DBL-Mietputztücher leisten ganze Arbeit. Öl- oder Druckfarbe? Staub oder Späne? Lösemittel oder Fett? Sauber und griffig liegen sie in der Hand, saugstark und strapazierfähig reinigen sie alle Oberflächen. Bleiben dabei gut in Form, ohne den Faden zu verlieren. Das spezielle Garn sichert die hervorragenden Eigenschaften.

Verarbeitet zu einem robusten Gewebe eignet sich das DBL-Mietputztuch für den Einsatz in Handwerk, Industrie und Dienstleistung. Schafft Sauberkeit an Maschinen, Arbeitsplätzen und Produkten. Und das immer wieder. Denn das bewähr-

te DBL-Mietsystem macht Schluss mit herkömmlichen Einwegmaterialien. Statt kostenpflichtiger Entsorgung ein umweltgerechtes Mehrwegsystem mit fest kalkulierte Mietraten, statt aufwändiger Lagerhaltung ein übersichtliches Mietsystem.



Die Servicepalette des textilen Mietdienstleisters umfasst die fachkundige Beratung, die professionelle Pflege und den wöchentlichen Hol- und Bringdienst. Pünktlich – regelmäßig und flexibel.

Mitgliedsbetriebe der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten einen Innungsrabatt in Höhe von 5%



Geldwerte Vorteile auf einen Blick



Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich auf ihrem Bestellformular die Nummer – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen die Innungsmitglieder hierdurch nicht.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Bei Online-Bestellungen fügen Sie folgenden Text in dem Feld Bemerkungen ein: **„Rahmenvereinbarung - 3% Sonderrabatt - Bestell-Nr. 8900**. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.



engelbert strauss
WIRTSCHAFTS-TEXTIL

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald bietet an:

Anhängerführerschein BE / B96



Wie Ihnen bekannt ist, haben wir mittels Rundschreiben unsere Mitglieder angeschrieben und uns nach der Notwendigkeit von Anhängerführerscheinen für Mitarbeiter erkundigt. Nach anfänglicher Zurückhaltung haben wir nunmehr eine stattliche Zahl an Rückmeldungen von Betrieben erhalten, die für ihre Mitarbeiter einen Führerschein benötigen.

Wir haben dies zum Anlass genommen, bei Fahrschulen aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Angebote einzuholen.

Nachstehend entsprechende Informationen zum weiteren Ablauf:

Auswahl Klasse BE oder B96?

Zugfahrzeug der Klasse B (Auto) in Kombination mit einem Anhänger (BE) oder einem Sattelanhänger einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3500 kg. Für den Erwerb des „BE“ ist eine praktische Prüfung erforderlich – jedoch keine theoretische.

Die Klasse „B96“ wurde vordergründig für Wohnwagen oder Caravan-Gespanne etabliert. Für Handwerksbetriebe stellt der Führerschein „B96“ definitiv KEINE Alternative dar. Es ist davon abzuraten, die Führerscheinklasse „B96“ zu erwerben. Seitens der Kreishandwerkerschaft werden daher keine weiteren Maßnahmen zum Erwerb der Klasse „B96“ eingeleitet.

Kosten für BE???

Die Kosten für den Erwerb des Anhängerführerscheins liegen bei ca. 620,- Euro brutto. Darin enthalten sind Grundgebühr, ca. 2 Übungsfahrten (à 45 Min.);

5 verpflichtende Sonderfahrten (à 45 Min.); Kosten für Anmeldung zur Prüfung; Teilnahme an Prüfung; Anmeldung bei Führerscheinstelle der Kreisverwaltung sowie Umschreibung des bestehenden Führerscheins.

Was muss beachtet werden?

Neben den vorgeschriebenen 5 Sonderfahrten müssen die Fahrschüler auch „Übungsfahrten“ absolvieren. Die Anzahl der Übungsfahrten hängt maßgeblich vom „Können“ des Fahrschülers ab.

Ist der Fahrschüler in der Lage, den Anhänger zu fahren, sind lediglich 2 bis 3 Übungsfahrten erforderlich.

Fahrschüler die Schwierigkeiten mit Anhängern haben, benötigen einige Stunden mehr. Folglich erhöhen sich auch die Kosten. Eine objektive Selbsteinschätzung ist hier sicherlich von Vorteil!

Sollte der Fahrschüler die Fahrprüfung nicht bestehen, so ist mit weiteren Kosten von ca. 200,- € zu rechnen.

Abgerechnet wird über die Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied.

Mit Anmeldung zur Fahrschule wird seitens der Rhein-Westerwald eG eine Abschlagsrechnung erstellt. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt die Schlussrechnung.

Welche Fahrschulen kommen in Frage?

In jedem Landkreis haben wir eine Fahrschule ausgewählt. Diese sind aus der Stadt Neuwied, Wissen und Hachenburg.

Die ausgewählten Fahrschulen haben grundsätzlich die gleiche Preisstruktur wie

andere Fahrschulen auch, doch haben diese einen höheren Rabatt eingeräumt. Die Rabatte werden nur an Mitarbeiter unserer Innungsfachbetriebe weitergegeben.

Was müssen Sie nun unternehmen?

Beigefügtes Schreiben bitten wir, ausgefüllt an die Geschäftsstelle nach Montabaur zurückzusenden. Damit verpflichten Sie Ihre Mitarbeiter zur Teilnahme an der Anhängerprüfung. Wir werden diese Liste an die entsprechende Fahrschule weiterleiten.

Im zweiten Schritt müssen sich die Fahrschüler bei der jeweiligen Fahrschule persönlich vorstellen, um die Anmeldung für die Führerscheinstelle der Kreisverwaltung zu beantragen.

Die Kreisverwaltung benötigt folgende Unterlagen:

- Sehtest für Führerschein (nicht älter als 2 Jahre – zum Zeitpunkt der Fahrprüfung)
- Die Kosten für einen Sehtest liegen bei ca. 5,50 €
- Passbilder (biometrisch)
- Ersthelferlehrgang wird evtl. im Landkreis Neuwied benötigt
- Gültiger Personalausweis
- Aktueller Führerschein (zwecks Erweiterung auf Anhängerführerschein Klasse BE)

Je nach Landkreis ist die Prüfungsanmeldung vom Fahrschüler persönlich bei der Führerscheinstelle einzureichen. Dies kann auch – je nach Zuständigkeit – die ansässige Verbandsgemeindeverwaltung sein.

Eine genaue Erläuterung erhalten Sie auch von der Fahrschule.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald
Michael Braun, Innungsbeauftragter
Telefon: 0 26 02/100525

Versand mittels Fensterbriefumschlag oder Fax (02602-100527)

Anmeldung bitte bis zum 22.12.2017 per Fax oder Post an die
Geschäftsstelle nach Montabaur senden. Vielen Dank.

Innungsgeschäftsstelle
Postfach 13 64
56403 Montabaur

Dieses Formular
bei Bedarf bitte
vervielfältigen !!!

Anhängerführerschein

Angaben Teilnehmer 1

Name, Vorname

Privatanschrift des Teilnehmers

Geburtsdatum, Geburtsort

Angaben Teilnehmer 2

Name, Vorname

Privatanschrift des Teilnehmers

Geburtsdatum, Geburtsort

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Absender

Keine zusätzliche Sicherung nach § 648 BGB – wenn Zahlungsbürgschaft vorliegt

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Besicherung seines noch offenen Restwerklohns nach § 648 a Abs. 1 BGB. Die Höhe der Vergütung muss nachvollziehbar dargelegt werden. Allerdings kann der Auftragnehmer nur für solche Forderungen Sicherheit verlangen, für die nicht schon eine Sicherheit bestellt wurde. Liegt bereits eine zureichende Besicherung über eine andere Sicherheit vor, scheidet ein Anspruch aus.

(KG, Urteil vom 20.12.2016, Az.: 7 U 123/15 – NZB zurückgenommen) BGH, Beschluss vom 17.05.2017, Az.: VII ZR 43/17

Lücken im Angebot führen zum Ausschluss

In einer Ausschreibung soll eine Abdichtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik angeboten werden. Wird vom Bieter dazu keine Leistung angeboten, kann das Angebot nach § 173 GWB nach summarischer Prüfung ausgeschlossen werden.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.2017, Az.: 11 Verg 10/17

Besondere Voraussetzung für Nachträge bei funktionaler Leistungsbeschreibung

Wenn ein Bauunternehmen zusätzlichen Werklohn nach § 2 Abs. 5/6 VOB/B geltend macht, muss der Anspruch nachvollziehbar dargelegt werden.

Bei einer umfassenden Funktionalausschreibung und der Vereinbarung eines Pauschalpreises muss der Unternehmer darlegen, dass die auszuführende Leistung von der Leistungsbeschreibung abweicht. Sie muss auf nachträgliche Änderungswünsche des Bauherrn zurückzuführen sein und darf nicht eine zur Herstellung der geschuldeten funktionsfähigen Anlage notwendige Leistung sein.

OLG Schleswig, Urteil vom 17.08.2017, Az.: 7 U 13/16

Planungsfehler entlasten auch den Nachunternehmer

Wenn die vom Architekten des Bauherrn erstellte Planung fehlerhaft ist, haftet der Auftraggeber bei Baumängeln mit, da er sich eine fehlerhafte Planung mit dem Planungsver schulden seines Architekten anrechnen lassen muss.

Der Bauherr muss sich dann an den Nachbeserungskosten beteiligen. Aus diesem Grund kann sich auch ein Nachunternehmer gegenüber dem Hauptunternehmer auf eine fehlerhafte Planung des Bauherrn berufen, so dass der Hauptunternehmer sich das Planungsver schulden ebenfalls anspruchsmindernd zu rechnen lassen muss.

(OLG Oldenburg, Urteil vom 24.11.2016 – 8 U 70/15 – NZB zurückgenommen) BGH, Beschluss vom 31.05.2017, Az.: VII ZR 320/16

Anforderungen an einen Prüflingenieur für Brandschutz

Die Anerkennung als Prüflingenieur für Brandschutz erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

Dieser kann die berufliche Tätigkeit des Antragstellers nur dahingehend überprüfen, ob der Antragsteller über die in § 20 Satz 1 Nr. 2 PPVO geforderte Erfahrung verfügt. Gegenstand der Prüfung ist nicht der fachliche Werdegang und die Vorlage von Referenzvorhaben.

VG Magdeburg, Urteil vom 20.06.2017, Az.: 3 A 40/16

Rechtzeitiger Zugang Sache des Bieters

Der Bieter muss die Angebotsfrist einhalten, aber auch ausschöpfen. Wird das Angebot kurz vor Ablauf der Angebotsfrist versandt, muss der Bieter einen verspäteten Zugang vertreten, auch wenn ein Defekt am Transportfahrzeug auftritt. Im entschiedenen Fall musste das Angebot von Berlin nach Bonn mit einem Sicherheitspuffer von einer Stunde verbracht werden. Dies ist zu knapp.

VK Bund, Beschluss vom 15.08.2017, Az.: VK 2 - 84/17

Kündigung eines Werklieferungsvertrages wegen Insolvenzeröffnung

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers stellt für sich genommen keinen wichtigen, die Vergütungsansprüche des Unternehmers ausschließenden Grund für die Kündigung eines nach dem Eröffnungsantrag geschlossenen Werklieferungsvertrages dar.

BGH, Urteil vom 14.09.2017, Az.: IX ZR 261/15

Baugrundgutachter muss die Tragfähigkeit sicherstellen

Im entschiedenen Fall hatte der Bauherr den Baugrundgutachter mit der Untersuchung des Baugrunds inklusive einer Gründungsberatung und Sanierungsplanung beauftragt. Bei seiner Tätigkeit hat der Baugrundgutachter eine unzureichende Auskoffnung und Verfüllung empfohlen. Dies führte zu einer unzureichenden Tragfähigkeit der späteren Aufbauten. Dadurch hat sich der Baugrundgutachter schadensersatzpflichtig gemacht.

(OLG Koblenz, Urteil vom 01.12.2016 – 1 U 1205/14 – NZB zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 13.09.2017, Az.: VII ZR 316/16

Nachschieben von wichtigen Gründen bei außerordentlicher Kündigung zulässig

Ein Bauherr hat außerordentlich gekündigt. In diesem Fall kann der Bauherr die Kündigung mit allen Kündigungsvoraussetzungen begründen, die zum Zeitpunkt der Kündigung vorlagen.

BGH, Beschluss vom 11.10.2017, Az.: VII ZR 46/15

Entschädigung aus § 642 BGB nur für den Zeitraum des Annahmeverzugs

Der Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB umfasst nicht die Mehrkosten wie gestiegene Lohn- und Materialkosten, die zwar aufgrund des Annahmeverzugs des Bestellers infolge Unterlassens einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung, aber erst nach dessen Beendigung anfallen, nämlich bei Ausführung der verschobenen Werkleistung.

Bei dem Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen Anspruch eigener Art, auf den die Vorschriften zur Berechnung des Schadensersatzes (§§ 249 ff. BGB) nicht anwendbar sind. Die Höhe eines Entschädigungsanspruches aus § 642 Abs. 2 BGB bestimmt sich nach der Höhe der vereinbarten Vergütung und umfasst auch die in dieser Vergütung enthaltenen Anteile für Wagnis, Gewinn und Allgemeine Geschäftskosten.

BGH, Urteil vom 26.10.2017, Az.: VII ZR 16/17

Abgrenzung Liefer- und Bauauftrag

Aufgrund der erheblich unterschiedlichen Schwellenwerte für EU-weite Verfahren ist die Abgrenzung von Bauaufträgen einerseits zu Liefer- und Dienstleistungsaufträgen andererseits von großer Bedeutung. Dies gilt gerade für den Einbau von elektronischen oder elektrotechnischen Anlagen in Bestandsgebäuden.

Die Vergabekammer des Bundes hat in einem Verfahren, bei dem es um die Vergabe einer automatischen Trefferanzeige für eine Schulschießanlage ging, entschieden, dass ein Vertrag dann ein Lieferauftrag ist, wenn zu liefernde Bestandteile und Module mobil oder leicht demontierbar und andernorts aufzubauen sein sollen.

VK des Bundes, Beschluss vom 31.07.2017, Az.: VK 1-67/17

Gewährleistungssicherheit durch Bareinbehalt – Klausel wirksam?

Eine Klausel in den AGB des Auftraggebers, wonach der Auftragnehmer eine 5%ige Gewährleistungssicherheit in Form eines Bareinbehaltes zu stellen hat, ist nur wirksam, wenn die Klausel gleichzeitig eine faire und die wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers berücksichtigende Ablösungsmöglichkeit vorsieht.

BGH, Urteil vom 30.03.2017, Az.: VII ZR 170/16

Ein wegen Täuschung anfechtender Bürge hat die Beweislast

Wenn ein Bürge seine Bürgschaftserklärung anfechten will, weil er meint, arglistig getäuscht worden zu sein, muss er darlegen, in wie weit die Täuschung seine Willenserklärung als Bürge beeinflusst hat.

OLG München, Beschluss vom 13.10.2017, Az.: 28 U 4934/16 Bau

Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind,
**ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest,
für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit**

und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Rudolf Röser

Vors. Kreishandwerksmeister

Rolf Wanja

Kreishandwerksmeister

Wolfgang Becker

Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Sprenger
Bekleidungs- und
Schuhmacher-Innung RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Ralf Winn
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Christoph Hebgen
Elektrotechniker-Innung
RWW

Hans Jörg Wirths
Fleischer-Innung AK

Thomas Christian
Fleischer-Innung RWW

Gerd Schanz
Friseur- u. Kosmetik-Innung
RWW

Frank Jonas
Informationstechniker-
Innung RLP Nord

Axel Melzer
Kälte- und
Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Kfz-Innung RWW

Frank Weitz
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

René Perpeet
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Christoph Held
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Dirk Lichtenthäler
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Marco Villmann
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Martina Brück-Posteuka
Töpfer- u. Keramiker-
Innung RLP

Peter Menges
Zimmerer-Innung RWW

Udo Runkel
Hauptgeschäftsführer

Elisabeth Schubert
Geschäftsführerin

Warum es Stille Nacht heißt?
Weil selbst wir an Weihnachten
mal frei haben.

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Partner des Handwerks

**5%
Handwerker-
rabatt**

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

